4°
J.publ.G.
1023
m

4° J. publ. g. 1023m

SCHEMA VOTORUM.

Wie dieſe

in dem Reichsfürſtenrath, über die Viſitationsſache des Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts, unterm 4. 21. und 28. Julii, dann 8. Auguſt 1766. und 23. Martii 1767. ſind abgelegt worden, und zwar

AD DELIBERANDUM I.

Scheinet das dienlichſte zu ſeyn, wann bey dermaliger viſitatione extraordinaria nach Maaßgab des jüngern Reichsabſchieds, und der damit übereinſtimmenden Kaiſerl. Wahlkapitulation verfahren, und die in dem demſelben beygefügten Schemate Claſſe 1ma benannte Deputati mutatis mutandis gebraucht werden.

I.

Nach dem Antrag, mit der Benennung, daß Bremen anſtatt Pfalz Lautern und die Stadt Nürnberg anſtatt der Stadt Straßburg einzutretten habe.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Bremen.
Burgund.	Braunſchweig Wolfenbüttel.
Bamberg.	——— Zell.
Würzburg.	——— Calenberg.
Worms.	——— Grubenhagen.
Eichſtädt.	Verden.
Speyer.	Sachſen Lauenburg.
Coſtanz.	Nomeni.
Augsburg.	Aremberg.
Paderborn.	Salm.

Paſſau.
Trient.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm.

Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Straßburg.
Lüttich.

Baaden Durlach.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Hollſtein Gottorpp.
Lübeck.
Wetterauiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Lobkowiz.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Holſtein Glückſtadt.

58.

2.

Nach dem Antrag, mit der Benennung, daß Bremen anſtatt Pfalz Lautern, und Nürnberg anſtatt Straßburg zu erwählen, mit dem Beyſatz: Communi omnium Statuum Conſenſu et Placito.

Den

Bayerische Staatsbibliothek München

Den 4. Julii 1766.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
——— Gotha.
——— Altenburg.
Heſſendarmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
———— Güſtrow.
Schwerin.

3.

Daß der jüngere Reichsabſchied zum Grund zu legen.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 21. Julii 1766.

Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Weſtphäliſche Grafen.
Henneberg.

4.

Bey dermaliger viſitatione extraordinaria wäre nach Maaßgab des jüngern Reichsabſchieds und der Kaiſerl. Wahlkapitulation fürzugehen.

Den 4. Julii 1766.
und 8. Auguſt c. a.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

5.

Es wären die zur Reichsſtändiſchen Deputation in dem jüngeren Reichsabſchied bemerkte Claſſen, ſamt der nachhero erforderlich geweſenen Abänderung zu beobachten.

Den 4. Julii 1766.

Salzburg.

6.

Die Schwäbiſchen Grafen hätten Ihren in der erſten Claſſe inhabenden Plaz an Pfalz Lautern in perpetuum überlaſſen, ſoweit Pfalz Lautern einzubringen wäre.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

7.

ad Majora

den 4. Julii 1766.

Kempten.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Vorpommern.
Schwarzburg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Naſſau Hadamar.
—— Dillenburg.

Den 21. Julii 1766.

Prixen.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.

8.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſenkoburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

9.

Weil keiner der in Claſſe 1ma befindlichen Ständen verbunden ſeye, ſich länger als ein Jahr dem Viſitations- und Reviſionsgeſchäft zu unterziehen; ſo wäre das nöthige, zu der durch die zweyte Claſſe zu bewürken ſeyender Ablöſung, ſogleich zu beſtimmen.

Den

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

10.

Es wäre zu beſtimmen, binnen welcher Zeit, wann ein Subdelegatus ſtirbt, oder auf andere rechtmäßige Art auſſer Activität geſetzet wird, deſſen Prinzipal einen Andern an ſeine Stelle zu ſchicken habe.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

11.

Es wäre zu beſtimmen: ob, wann ein Subdelegatus ſeinem Herrn im Land unentbehrlich wird, dieſer ſolchen abruffen, und an deſſen Statt einen andern präſentiren könne.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß zu einer viſitatione extraordinaria des Kaiſerl. und Reichskammergerichts unverweilt zu ſchreiten, und hiebey nach Anordnung des J. R. A. und der damit übereinſtimmenden Wahlkapitulation zu verfahren, mithin denen in dem Schemate des Reichsabſchieds und deſſen Claſſe 1ma benannten Deputatis ſothanes Viſitationsgeſchäft anzutragen, und die durch indeſſen vorgefallene Veränderungen ſich in gedachter Claſſe übergebene bekannte Erledigungen durch das Herzogthum Bremen, und die Stadt Nürnberg zu erſetzen ſeyen; wohingegen Pfalz Lautern nach der mit dem ſchwäbiſchen reichsgräflichen Collegio getroffenen Einverſtändniß in ſothaner erſten Claſſe ein Plaz auf der katholiſchen Religionsſeite einzuräumen ſeyn wird.

AD DELIBERANDUM II.

Könnte hierbey die der lezten auſſerordentlichen Viſitation vom Reich ertheilte Inſtruction in ſo weit ſolche auf den jezigen Fall ſchicklich, der Sache zum Grund geleget werden.

I.

Nach dem Antrag.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich. Bayern.
Burgund. Bremen.

Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Augsburg.
Paderborn.
Paſſau.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm
Stablo.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
— — Gotha.
— — Altenburg.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.
Heſſen Darmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Leuchtenberg.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Straßburg.
Lüttich.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin
Oſtfriesland.
Heſſen Caſſel.
Hersfeld.
Holſtein Gottorp.
Lübeck.
Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Brandenburg Onolzbach.
Henneberg.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda. Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.

62.

2.

Obwohlen die leztere Inſtruction zum Grund zu legen, ſo wäre doch eine zur Beförderung des Geſchäfts möglichſt dienſame und bequeme Ordnung fürzuſchreiben.

Den 4. Julii 1766.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

3.

Der jüngere Reichsabſchied wäre zum Grund der Inſtruction zu nehmen.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen. Baaden Baaden.
Regensburg.

4.

Bey der Verfaſſung der Inſtruction wäre auf die verſchiedentlich in dem Protocoll liegende Erinnerungen zu reflectiren.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

5.

Reſerviren ſich bey der Inſtruction weiter zu Moniren.

Den 4. Julii 1766.

Bayern.
Lichtenberg.

6.

Bleibe den Ständen unbenommen, an der Inſtruction über kurz oder lang das nöthig findende ab und zuzuthun.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

7. Ob

7.

Ob die leztere Inſtruction auf die gegenwärtige Zeit und Umſtände ſchicklich? das möge jeztmalen noch nicht beurtheilet werden, ſondern das werde ſich anerſt bey dem Anfang und Fortgang des Geſchäfts ergeben; es wäre alſo keine neue Inſtruction per extenſum zu ertheilen, ſondern Deputati in genere an die lezte Inſtruction, an den J. R. A., und Wahlcapitulation dergeſtalten anzuweiſen, daß ſie über die vorkommende An- und Umſtände unverlangt an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich berichten ſollten.

Den 23. Martii 1767.

Bayern.
Leuchtenberg.

8.

Es wäre eine neue Inſtruction zu machen.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

9.

Die §. 11. 12. 13. 19. und 20. der leztern Inſtruction a) als anhero nicht ſchicklich, wären auszulaſſen.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

10. In

a) Es beſagen:

§. 11. daß die unſchuldig befunden werdende Präſidenten und Aſſeſſoren ſogleich zum Gericht zu admittiren wären.

§. 12. wie die admittirende ihrer künftigen Verhaltung halber zu vermahnen ſeyen.

§. 13. daß die in comitiis eingereichte acta gravaminum der Präſidenten und Aſſeſſoren, an die Deputation abzugeben, und von dieſer zu unterſuchen wären.

§. 19. die Deputation ſolle auch das beobachten, was zu des Gerichts Beſten, Decor und Autorität, auch beſſerer Stabilie und Einrichtung des Juſtizweſens, Verkürzung des Prozeſſes, und unnöthiger Weitläuftigkeiten wider Einführung und Handhabung guter und richtiger Ordnung gereiche,

10.

In der Inſtruction wäre auf die Abſchaffung der ſo unnöthigen, als weitläufigen Kameralextracten anzutragen.

Den 23. Martii 1767.

Bayern.
Leuchtenberg.

11.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Kempten.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Brixen.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.
Vor-Pommern.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Holſtein Glückſtadt.
Razeburg.
Naſſau Hadamar.
— — Dillenburg.

12.

Tacent.

Bamberg.
Würzburg.

13.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.

Branden-

gereiche, und deme anhängig ſeye, und in dieſer Inſtruction nicht enthalten wäre, die gravamina ſtatuum wegen der Nichtannehmung ihrer Præſentatorum, dann die Deſideria Cameralium zur Vermehrung der Anzahl deren Beiſizern erheben, auch das Concept der K. G. O. revidiren. Der Viſitation der Kanzley und Leſerey aber werde Kur-Maynz mit den kaiſerl. Commiſſarien und Viſitatoren recht zu thun wiſſen.

§. 20. Die Fiskaliſche und Pfenning-Meiſtereyrechnungen wären vor-und abzunehmen.

Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

14.

Es wäre zu beſtimmen, ob einem Subdelegato, der in loco anweſend iſt, und ſich legitimiret hat, bey dem Conſeß aber zu erſcheinen, aus erheblichen Urſachen, behindert iſt, die facultas ſubſtituendi gebühre?

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

15.

Demnächſt vorſtehenden Antrag wäre beyzuſezen, jedoch daß der Conſeß die cauſam abſentiae vel impedimenti vorher beurtheile.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche }

16.

Der Punctus Colliſionis, Iurisdictionis beeder Reichsgerichte (von dem der §. 22. der leztern Inſtruction b) handle) wäre zu entſcheiden.

Den

b) Der angezogene §. 22. beſaget: die beiden Reichsgerichte hatten in verſchiedenen Sachen, ſonderlich ratione litis pendentiae, auch wegen der cognition der Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften und dergleichen collidirt; die Deputati hätten beiderſeitige Momenta gegen einander zu halten und an Kayſerl. Majeſt. und das Reich ein Gutachten abzufaſſen, wie ſolchen Zwiſtigkeiten künftig zu begegnen.

Der von dem Viſitations-Conſeß unterm 18 Xber 1713. erſtattete Schluß-Bericht enthaltet nichts von dieſen beeden Gegenſtänden.

In Anſehung des erſteren enthalten die neuere Wahlkapitulationen art. XVI. §. 7. nachfolgendes:

Den Prozeß dieſer Reichsgerichter ſeinen ſtracken Lauf zu laſſen — auch keinen von dem andern eingreifen — oder Prozeß avociren, vielweniger über die ſententias und judicata Cameræ von unſerem Reichshofrath, unter was für Prätext es ſey, cognoſciren laſſen; dem Kammer-Gericht durch keine abſonderliche reſcripta die Hand binden, noch daſſelbige von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt

den

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

17.

Der Punctus cauſarum Eccleſiaſticarum, worüber die vorige Reichs-commißion, in ihren Bericht de Ao. 1713. ſich weitläufig geäuſſert, wäre ſogleich zu entſcheiden.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Wäre die bey der leztern auſſerordentlichen Viſitation vom Reich ertheilte Inſtruktion, in ſo weit ſolche auf den jezigen Fall ſchicklich iſt, der Sache zum Grund zu legen.

den Reichshofrath und Kammergericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten.

Auf beide eine noch mehr beſtimmte Weiſung zur Behebung alles conflictus beeder höheren Reichsgerichten wurde laut Num. II. bey der über die Kammergerichtliche Juſtizſache in den Jahren 1773 und 1774. obgeweſener Reichsberathung durch 38. Stimmen zwar angetragen, nachhin aber beſag §. 27. des vom 23. October 1775. ſich dahin vereiniget, darüber anforderiſt das Gutachten des Viſitationsconſeß zu erfordern, welches von dieſem nicht iſt erſtattet worden.

Von dem zweyten Gegenſtand beſaget die K. G. O. P. 2. tit. 7.

"Ob auch Sachen fürfielen, Fürſtenthum, Herzogthum, Graf-
"ſchaft ꝛc. betreffend, So vom Reich zu Lehen rühren, ſo ei-
"nem Theil gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen,
"derſelbigen Erkanntnuß wolten Wir der Kaiſerl. Majeſtät und
"ihrer Liebden, und Kaiſerl. Majeſt. abweſend uns, als Römiſchen
"König, hierin, doch ſonſt in anderen Sachen dieſer Ordnung un-
"abbrüchig vorbehalten haben, doch dieſelben aus dem Reich teut-
"ſcher Nation nicht ziehen.

Kaiſerl. Ratificationsdecret vom 17. Nov. 1766.

Denſelben (einzuberuffenden deputirten Ständen) in Jhro Kaiſerl. Maj. Namen, die Weiſung auf die ältere und jüngere Reichsgeſäze zu ihrer Verhältnuß, wie die Wahlkapitulation verordne, ertheilen möge.

Kaiſerl.

Das Kammergericht, in deſſen in Sachen Chriſtian Graf von der Lippe Schaumburg contra Friederich Grafen von der Lippe Schaumburg, citationis ad videndum ſe declarari haeredem ex ſe miſſe an die Reichsverſammlung unterm 31. May 1702. erlaſſenen, und den 3. Merz 1703. dictirten Schreiben vermeinte, daß die von Kaiſerl. Majeſt. Jhro vorbehaltene Cognition ſich nur auf die Fürſtenthum, Graf- und Herrſchaften erſtrecke, welche dem Reich zu Lehen geheten, und einem Theil ganz und endlich abgeſprochen werden wollten, dagegen in Sachen, wo nur über den Beſizſtand, oder nur über einen Theil derley Reichslehen geklaget werde, und in allen ein Allodialfürſtenthum, Graf- und Herrſchaft betreffenden Sachen, wie auch in allen von Ständen des Reichs zu Lehen gehenden Graf- und Herrſchaften, wann auch dieſe einem Theil gänzlich und endlich abzuſprechen wären, die Cognition dem Kammergericht ſtehe, und daſſelbige in dem Beſiz der dießfalſigen Jurisdiction von faſt zweyen ſaeculis her wäre, welche Fälle daſſelbe benennet.

Bey der Reichsverſammlung kame dieſes Schreiben nicht zum Vortrag, das churfürſtliche Collegium aber hat Jhro Kaiſerl. Majeſtät in einem untern 14. Febr. 1742. erlaſſenen, und unterm 6. Octob. 1745. wiederholten Schreiben IV. das Begehren geſtellet, daß Jhro Majeſtät über die Interpretation der dießfalſigen Stelle der K. G. O. ein Reichsgutachten erfordern, und inzwiſchen dero Reichshofrath dahin anweiſen mögten, daß derſelbe aller eigenmächtigen Auslegung der erwähnten Stelle ſich enthalte, keine dahin einſchlagende bey dem Kammergericht anhängige Sache von dannen abruffe, und zumalen deſſen darin ergangene Erkanntnußen gar aufzuheben nicht unternehme. Wobey jedoch das kurfürſtliche Collegium den bishero von dem Reichshofrath ſolchergeſtalten abgeurtheilten Sachen gemeiner Ordnung und Ruhe halber einigen Anſtand nicht erwecken wolle.

Bey der in den Jahren 1773. und 1774. über das kammergerichtliche Juſtizweſen obgeweſene Reichsberathung wurde wegen dieſes Gegenſtands von verſchiedenen Ständen darauf angetragen, daß Kaiſerl. Majeſtät über ſolchen die Meinungen des Kammergerichts, und des daſigen Viſitationsconſeß, wie auch jene dero Reichshofraths erfordern, und ſolche der Reichsverſammlung zu Erſtattung eines Gutachtens mittheilen mögten. Es wurde aber von den mehreren Stimmen ſothaner Antrag damahlen übergangen.

Kaiſerl. Convocationsreſcript an Kurmainz vom 10. October 1766. mit dem ferneren Zuſaz: daß, wo in der Folge bey wirklicher Verrichtung der Viſitation eine weitere unſer und des Reichs Verfügung nothwendig ſeyn wollte, wir den Geſäzen, und dem Herkommen nach erſtattende Bericht und Anzeigen erwarten, und mit dem geſammten Reich in Berathſchlagung ziehen werden.

AD DELIBERANDUM III.

Dürfte, wie vormals denen Subdelegatis aller unnöthiger Pracht zu unterſagen ſeyn, und iſt die Frage: ob nicht rathſam ſeye, nach einem geſchehenen Vorſchlag nicht nur hierbey alles Ceremoniel, nebſt den öffentlichen Gaſtmahlen, zu unterſagen, ſondern auch, weilen der äuſſerliche Pracht den Geſchäften oft nachtheilig, und in der Stadt Wezlar nicht viel Gelegenheit zum Unterkommen vorhanden iſt, dieſes veſt zu ſtellen, daß jeder der Subdelegatorum mehr nicht als einen Secretarium, einen Kanzeliſten oder Schreiber, dann 2. Bedienten mit ſich bringen dörfte.

I.

Mit dem Antrag verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Bayern.
Burgund.	Sachſen Weymar.
Teutſchmeiſter.	——— Eiſenach.
Worms.	Heſſendarmſtadt.
Eichſtädt.	Mecklenburg Schwerin.
Speyer.	— — — Güſtrow.
Augsburg.	Leuchtenberg.
Paſſau.	Schwerin.

Trient.
Baſel.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Prüm.
Stablo.

Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Straßburg.
Lüttich.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.
Pfalz Lautern.
— — Simmern.
— — Neuburg.
— — Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

39.

2.

Wo es zumal auf etliche Bediente mehr oder weniger nicht ankommen dörfte, bey der Einſchränkung des übermäſſigen Prachts der Subdelegirten nichts zu erinnern.

Den 4. Julii 1766.

Braunſchweig Lüneburg.

3.

Es wäre auch die erſte Auffahrt mit 6. Pferden abzuſchaffen.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — Calenberg.
— — Grubenhagen.
Verden.

Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche }
Fränkiſche } Grafen.
Weſtphäliſche }

4.

Aller unnüzer Pracht und Aufwand der Subdelegirten wäre zu beſchränken.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.
Henneberg.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

5.

Was zum Endzweck beförderlich und in ſeiner Gebühr und Ordnung dienſam.

Den 4. Julii 1766.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.

6.

Die Zahl der Subalternen und Bedienten zu beſtimmen, wollen wegen der Verſchiedenheit der Perſonen und Umſtände nicht thunlich ſeyn.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

7.

Um der Ungleichheit willen der abordnenden Stånden, und wegen des Reſpects einer Reichsdeputation wåre es weder thunlich noch råthlich der Subdelegirten Staat, Suite, Gehalt und Aufführung ſo genau zu beſtimmen, und gebe der §. 3. der leztern Inſtruction genugſames Ziel und Maaß.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

8.

Die Subdelegirte könnten angewieſen werden ſchwårze Kleider zu tragen.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

9.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.
Kempten.
Corvey.
Rheiniſche Prålaten.

Bremen.
Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
Verden.
Vor-Pommern.
Sachſen Lauenburg.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Brixen.

Baaden Baaden.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Wetterauiſche, Frånkiſche, Weſtphåliſche Grafen.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den

Den 23. Martii 1767.

Bamberg.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.
Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.
Razeburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

31.

10.

Tacent.

Salzburg.
Würzburg.
Lübeck.
Coſtanz.
Holſtein Gottorp.
Fürſtenberg.
Taxis.

11.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncten, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM IV.

Ob nicht die Subdelegirten nebſt denen viermahligen wochentlichen Vormittags-Seſſionen auch die Nachmittägigen zu dieſer Arbeit mit zu Hülfe zu nehmen hätten? iſt zu überlegen, und zu beſtimmen.

1.

Die Nachmittägigen Seſſionen wären mit zu Hülfe zu nehmen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Sachſen Weimar.
Burgund.	—— Eiſenach.
Eichſtädt.	Heſſendarmſtadt.
Speyer.	Meklenburg Schwerin.
Augsburg.	——— Güſtrow.
Paſſau.	Schwerin.
Trient.	Nomeni.
Baſel.	Aremberg.
Chur.	Dietrichſtein.
Ellwangen.	Auersberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Weiſſenburg.	Lichtenſtein.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 23. Martii 1767.

Lobkowiz.

2.

Wenigſtens auf ein oder das anderemahl in der Wochen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Nomeni.
Burgund.	Aremberg.
Worms.	Salm.

Eichſtädt. — Dietrichſtein.
Trient. — Auersberg.
Baſel. — Schwarzenberg.
Chur. — Lichtenſtein.
Ellwangen. — Schwäbiſche Grafen.
Johanniter Meiſter. — Lobkowiz.
Prüm.

Den 21. Julii 1766.

Straßburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Aug. 1766.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

25.

3.

Wann es die Zeit leide annoch ein und das anderemahl Nachmittags.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 21. Julij 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Münden.
Camin.
Oſtfriesland.
Fränkiſche Grafen.

4.

So viel möglich, jedoch werde es darauf ankommen auf die diesfalſige Verabredung der Subdelegirten.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.

Braunſchweig Calenberg.
——— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 21. Julii 1766.

Weſtphäliſche Grafen.

5.

Wäre dem Ermeſſen der Subdelegirten anheim zu laſſen.

Den 4. Julii 1766.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

6.

Eher auf frühere Veranlaſſung oder auf Verlängerung der vormittägigen Seſſionen.

Den 4. Julii 1766.

Coſtanz. Fürſtenberg.
Taxis.

Den 21. Julii 1766.

Lüttich.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Es wäre dem Ermeſſen der Subdelegirten zu überlaſſen, ob die vormittägigen Seſſionen zu verlängern, oder ob und wie oft auch Nachmittag deren abzuhalten thunlich ſeyn möge?

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.

8. Die

8.

Die Nachmittags-Seſſionen wären in verſchiedentlichem Betracht nicht thunlich.

Den 4. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche }

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten. | Würtemberg.
Mömpelgard.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Razeburg.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen. | Baaden Baaden.
Regensburg.

9.

Die Nachmittags-Seſſionen wären nicht wohl thunlich, hingegen deſto rathſamer, entweder die viermahligen Vormittags-Seſſionen um ein oder etliche Stunden zu verlängern, oder auch die beeden übrigen Wochentäge zu den Seſſionen anzuwenden.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

10.

Es wären die zur Viſitation Geordneten, von jenen zu unterſcheiden, welche zur Reviſion beſtimmet; erſtere könnten einigemahl in der Wochen Nachmittags-Seſſionen halten, leztere nicht.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

11.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.	Sachſen Gotha.
Corvey.	— — Altenburg.
Rheiniſche Prälaten.	Vor-Pommern.
	Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.	Heſſen Caſſel.
	— — Hersfeld.
	Hohenzollern.

12.

Tacent.

Bamberg.
Würzburg.

13.

Vacant.

Biſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. (welches deſſen Innhalt eine vorläufige präparatoriſche Entſchlieſſung nennet) beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch die weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncten, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſäze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerl. Majeſtät allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM V.

Da es allerdings gut und beförderlich iſt, wenn vier Senate formiret werden können; So iſt die Frage: ob die Zahl der Subdelegatorum, oder die zur Deputation ernannte höchſt-hohe- und löbliche Stände nicht zu erſuchen ſeyn möchten, daß jeder derſelben anſtatt eines, zween Subdelegatos ſchicke, und hierzu ſolche erfahrne- geſchickte- fleiſſige und redliche Subjekte auserſehe, wodurch in dieſer wichtigen Sache denen gemeinen Reichsangelegenheiten wohl vorgeſtanden werde, und um ihrer Unpartheilichkeit deſto mehr verſichert zu ſeyn, wäre es etwa nicht übel, wann ———

1)

In Betracht der zugleich vorzunehmenden Reviſionen ein jeder deputirter Stand zwey Subdelegirte zu ſchicken hätte.

Den 4. Julii 1766.

Salzburg.	Bremen.
Bamberg.	Braunſchweig Zell.
Würzburg.	——— Callenberg.
Worms.	——— Grubenhagen.
Kempten.	Verden.
Prüm.	Sachſen Lauenburg.
	Meklenburg Schwerin.
	——— Güſtrow.
	Schwerin.
	Salm.

Den 21. Julii 1766.

Freyſingen.	Magdeburg.
Regensburg. ———	Halberſtadt.

Lübeck

Lübeck.	Hinterpommern.
Lüttich.	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Holſtein Gottorpp.
	Naſſau Siegen Hadamar.
	—————— Dillenburg.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

	Sachſen Gotha.
	——— Altenburg.
	——— Weimar.
	——— Eiſenach.
	——— Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

39.

2.

Willigen auf zwey Subdelegirte, wann die Majora dahin abgehen, und von allen Ständen der erſten Claſſe ein gleiches geſchehe.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

3.

Willigen in die Abſchickung zweyer Subdelegirten, wann eine allgemeine Unterhaltungscaſſa ſtatt finde.

Den 4. Julii 1766.

Coſtanz.	Heſſen Darmſtadt.
	Baaden Durlach.
	——— Hochberg.

Fürſten.

Fürſtenberg.
Taxis.

Den 21. Julii 1766.

Baaden Baaden.
Wetterauiſche Grafen.
Fränkiſche Grafen.

4.

Es wäre von einem jeden deputirten Stand nur ein Subdelegirter abzuſchicken.

Den 4. Julii 1766.

Speyer. Bayern.
Trient. Leuchtenberg.
Weiſſenburg.

Den 21. Julii 1766.

Straßburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten. Würtemberg.
Mömpelgard.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

5.

Es wäre einsweilen nur ein Subdelegirter abzuſchicken, bis daß die Nothdürft ein anderes erheiſche.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

6.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich. Vorpommern.
Burgund. Nomeni.
Eichſtädt. Aremberg.

Paderborn. Dietrichſtein.
Baſel. Auersberg.
Chur. Schwarzenberg.
Ellwangen. Lichtenſtein.
Johanniter Meiſter. Schwarzburg.
Corvey. Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau. Weſtphäliſche Grafen.
Kempten.
Prixen.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.

24.

7.

Tretten dem Reichsgutachten bey.

Den 23. Martii 1767.

Schwäbiſche Prälaten. Holſtein Glückſtadt.

8.

Tacent.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

9.

Allenfalls könnte nebſt der erſten Claſſe auch die zweyte einberuffen werden.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

10.

Für die Reviſores könnte ein benachbarter Ort ausgeſehen werden.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

11. Der

11.

Der deputirte Stand habe zu beſtimmen, welcher ſeiner Subdelegirten zur Viſitation, und welcher deren zur Reviſion anzuwenden.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 21. Julii 1766.

Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

12.

Es wären vier Senate zu formiren.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 8. Auguſt 1766.

Worms.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.
——— Weimar.
——— Eiſenach.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

13.

Wegen der Eröffnung des Geſchäftes, Regulirung der Senate, Sonderung der Subdelegirten ad reviſiones et viſitationem ad Majora.

Den 23. Martii 1767.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Wird in Anſehung der vorliegenden vielen Arbeit und beſonders der groſſen Menge der zu entſcheidenden Reviſionen die ſtårkere Beſezung der zu formirenden 4. Senate nůzlich, mithin dienlich erachtet, daß von jedem Deputato zween zum allgemeinen Beſten auf eigene Unkoſten zu erhaltende ſubdelegirte Råthe ernennet, und hierzu ſolche tapfere, geſchickte, gewiſſenhafte, und des Kameralproceſſes wohl erfahrne ſubjecta auserſehen werden mögten, von deren Fleiß, Geſchicklich- und Redlichkeit man ſich einen guten Erfolg verſprechen könne.

Das Kaiſerl. Commiſſionsdecret de dato 17. et Dictato 20. November 1766. enthaltet.

Allerhöchſt dieſelbe håtten dabey ihre reichsvåterliche Wůnſche mit jenen der Kurfůrſten, Fůrſten und Stånden gerne vereinbaret, und zur Wirkung bringen wollen, daß in Betracht der vorhandenen Menge unentbehrlicher Reviſionen die 4. Senate mit gedoppelter Anzahl zween Subdelegatorum beſchicket und beſtellet worden wåren; nachdeme aber mehrere der in der erſten Claſſe begriffenen Stånde ſich aus verſchiedenen nicht unerheblichen Urſachen die doppelte Zahl verweigert, auch ihrer Kaiſerl. Majeſtåt die ihnen desfalls zugehende Beſchwernuß ſo angelegentlich vorgeſtellet, daß aus ſolchem Widerſpruch nur in der Folge Unordnung und Verwirrung zum Nachtheil des heilſamen Geſchåfts zu beſorgen ſeyen; ſo håtten allerhöchſt dieſelbe nebſt dieſer Betrachtung auch jene nicht übergehen können, daß der kleine Umfang der Stadt Wezlar bey dem dermahlen ſtark beſezten ihrem Kaiſerl. Kammergericht, welches nebſt der Viſitation an demſelben Ort, und in ſeiner Amtsverrichtung zu verbleiben habe, kaum die einfache Zahl der 24. Subdelegirten mit ihren Kaiſerl. Kommiſſarien, nebſt deren allerſeitigen nicht wenigen, zugehörigen Leuten, ſo raumlich, als es ihr Amt und Stand, auch die dabey zu verrichtende Arbeit erheiſche, unterzubringen ſeyn werden.

Ihre Kaiſerl. Majeſtåt håtten dahero zu Abwendung alles Unwillens und beförchtenden Unthunlichkeit den Herrn Kurfůrſten zu Mainz nur eins-

weilen

weilen die Beſchreibung eines Subdelegati von jedem deputirten Stand aufgetragen, bis ſich durch dieſelbe, nach ihrer Erſcheinung an Ort und Stelle, veroffenbaren werde, daß, die Zahl zu verdopplen, nůzlich, nöthig, und thunlich ſeye; welchemnach allerhöchſt dieſelbe den rühmlichen Eifer der Stånde ihres allerhöchſten Orts nachdrücklich zu unterſtüzen geneigt wären.

AD DELIBERANDUM VI.

a) Als Subdelegatus niemand genommen würde, der binnen Jahr und Tag in kammmergerichtlichen Pflichten geweſen.

1.

Nach dem Antrag.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.	Bremen.
Worms.	Braunſchweig Zell.
Speyer.	— — — Calenberg.
Weiſſenburg.	— — — Grubenhagen.
Prům	Verden.
Stablo.	Sachſen Lauenburg.
	Heſſen Darmſtadt.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.	Baaden Baaden.
Lüttich.	

2.

Der Antrag wäre nicht råthlich, wenigſtens ſehr einzuſchrånken.

Den 21. Julii 1766.

Fränkiſche Grafen.
Weſtphäliſche Grafen.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

3.

Tacent.

Oeſterreich.	Braunſchweig-Wolfenbüttel.
Burgund.	Nomeni.
Bamberg.	Aremberg.
Würzburg.	Dietrichſtein.
Coſtanz.	Auersberg.
Paderborn.	Fürſtenberg.
Paſſau.	Schwarzenberg.
Baſel.	Lichtenſtein.
Kempten.	Taxis.
Ellwangen.	Schwäbiſche Grafen.
Johanniter Meiſter.	

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten — — —	Leuchtenberg.
— — —	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin
	Oſtfriesland.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Wetterauiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
	Henneberg.
	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
— — Gotha.
— — Altenburg.
Lobkowiz.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Naſſau Siegen Hadamar.
——— ——— Dillenburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

53.

4.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Meklenburg Schwerin.
——————— Güſtrow.
Schwerin.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

15.

5.

Vacant.

Biſanz. Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück. Sachſenkoburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Ad Deliberandum VI.

b) Als Subdelegatus niemand genommen würde, der ſeine Abſicht auf eine künftige Präſentation zum Kammergericht hätte.

1.

Nach dem Antrag.

Den 4. Julii 1766.

Speyer. Heſſendarmſtadt.
Weiſſenburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

9.

2.

Mögte die angetragene Verzicht bis auf Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs anderweite Bewilligung zu beſchränken ſeyn.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich Burgund. Nomeni.
Burgund. Aremberg.

Worms.

Worms.	Dietrichſtein.
Baſel.	Auersberg.
Ellwangen.	Salm.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Prüm.	Lichtenſtein.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinterpommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Baaden Durlach.
	— — Hochberg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld
	Razeburg.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	

Den 8. Auguſt 1766.

	Sachſen Weimar.
	— — Eiſenach.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	
Berchtolsgaden.	
Schwäbiſche Prälaten.	

37.

3.

Es wäre bey der Reichsinſtruction vom Jahr 1706. dieſsfalls zu belaſſen.

E Den

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

4.

Es wäre genug, daß keiner zur Viſitation auserſehen werde, welcher wirklich eine Präſentation nachgeſuchet, oder ſich darum beworben.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

5.

Von dieſem Punct wäre zu abſtrahiren.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

6.

Der Antrag wäre nicht thunlich.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.	Baaden Baaden.
	Naſſau Siegen Hadamar.
	— — — — Dillenburg.

7.

Ad Majora.

Teutſchmeiſter.	Bremen.
Trient.	Braunſchweig Zell.
Stablo.	— — — Calenberg.
Corvey.	— — — Grubenhagen.
Rheiniſche Prälaten.	Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Heſſen Caſſel.
	— — Hersfeld.
	Mecklenburg Schwerin.
	— — — Güſtrow.
	Schwerin.
	Razeburg.

Vor-

Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Aug. 1766.

Fulda.

8.

Tacent.

Bamberg.
Würzburg.
Coſtanz.
Paderborn.
Paſſau.
Kempten.
Lüttich.
Lübeck.

Braunſchweig Wolfenbüttel.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Fürſtenberg.
Taxis.
Bayern.
Leuchtenberg.
Fränkiſche } Grafen.
Weſtphäliſche } Grafen.
Holſtein Glückſtadt.
Holſtein Gottorp.

9.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Ad Deliberandum VI.

c) Sich auch verglichen werden könnte, wie auf den Fall, daß gegen alles Vermuthen ein Subdelegatus gegen ſeine Pflicht handlen ſollte, die Ahndung gegen denſelben vorzunehmen.

I.

Die Beſtraffung dem Viſitationsconvent, die Execution dem Stand.

 Den

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

2.

Den Viſitatoribus bleibe frey den gegen ſeine Pflicht handlenden Subdelegatum auszuſchlieſſen, die weitere Ahndung aber dem Stand.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — Calenberg.
— — Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

3.

Die Unterſuchung und Ausſchlieſſung gebühre dem Viſitationsconſeß, wegen der Beſtraffung laſſe man ſich das gefallen, was die Majora hierwegen beſchlieſſen werden.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

4.

Die Unterſuchung gebühre der geſamten Deputation, die Erkennung über die Beſchaffenheit des Reatus Ihro Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich, die Beſtraffung aber dem deputirten Stand.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

5. Die

5.

Die Unterſuchung ſtehe der geſamten Viſitation zu, welche nach Erfordernuß und Maaß des Verbrechens, ſolches dem deputirten Stand anzuzeigen habe, damit dieſer die Abſonderung und Beſtraffung des Subdelegati vernehmen könne.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.
Hildesheim.
Lüttich.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.

6.

Die Hauptunterſuchung und Ahndung gebühre dem Stand des Subdelegati.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

7.

Die Unterſuchung und Beſtraffung gebühre dem Stand des gegen die Pflicht handlenden Subdelegati.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Schwäbiſche Prälaten.

8.

Die Hauptunterſuchung und Ahndung wäre dem deputirten Stand auf ſchickliche Art zu überlaſſen.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.

10.

Die Unterſuchung des Verbrechens eines Subdelegati wäre deſſen eigenem Herrn, mit Zugebung zweyer anderer Ständen — die Vollziehung aber der von dieſen dreyen zu erkennenden Straffe mit Ausſchluß aller Begnadigung nur allein ſeinem Herrn zu überlaſſen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter ſecundario.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.

Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.

Johan-

Johanniter Meiſter. — Schwäbiſche Grafen.
Stablo.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.
Kempten.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

10.

Wie vorſtehend, mit Auslaſſung des Ausſchluſſes aller Begnadigung.

Den 4. Julii 1766.

Worms. — Salm.

11.

Was der Verfaſſer des ohnmaßgeblichen Bedenken über einige Hauptpuncten §. 3. anrathe.

Heſſendarmſtadt.
Razeburg.

12.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

13.

Tacent.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Speyer.
Coſtanz.
Paſſau.
Weiſſenburg.

Braunſchweig Wolfenbüttel.
Fürſtenberg.
Taxis.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.

Holſtein Gottorpp.
Fränkiſche } Grafen.
Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.

Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.

14.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncten, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM VII.

Die Verrichtungen der Subdelegirten könnten nicht nur in Vornehmung der Viſitation, ſondern auch der Reviſionen beſtehen, und des Endes etwann von vier zu formirenden Senaten, zwey zu der lezten Arbeit, und zwey zu der erſten angewendet werden; welches alſo einzurichten, damit das Kammergericht in ſeinen ordentlichen Verrichtungen und Arbeiten nicht gehindert werde.

I.

Mit dem Antrag der eigenen Andeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm.

Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Taxis.
Schwäbiſche, Wetterauiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.
Kempten.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

	Sachſen Gotha.
	——— Altenburg.
	Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.	Naſſau Hadamar.
Schwäbiſche Prälaten.	— — Dillenburg.

2.

Die Reviſionen wären zugleich mit der Viſitation vorzunehmen.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.	Heſſen Darmſtadt.
Bamberg.	
Würzburg.	

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.	Bayern.
Regensburg.	Leuchtenberg.
	Baaden Baaden.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter-Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	——— Callenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Baaden Durlach.
	——— Hochberg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Fränkiſche Grafen.

Den

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Henneberg.
Sachſen Weimar.
—— Eiſenach.
Braunſchweig.

Den 23. Martii 1767.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

3.

Anerſt nach Endigung der Viſitation wäre die Claſſe in vier Senate abzutheilen.

dem erſteren die Verbeſſerung des C. der K. G. O. aufzutragen,
der zweyte und dritte zu den alten Reviſionen, und
der vierte zu den neuen anzuwenden.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.
Braunſchweig ſecundario.

4.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg. Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

10.

Tacent.

Lübeck. Holſtein Gottorp.

Vacant.

Bilſanz. Zweybrücken.
Oßnabrück. Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

5.

Es wären vier Senate zu formiren in Folge des J. R. A. §. 130.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

6.

Es wären 4. Senate anzuordnen.

Einer zu der Viſitation.

Einer zur Reviſion der K. G. O.

Zwey zu den Reviſionen.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

7.

Wann ein jeder deputirter Stand 2. Subdelegirte ſchicke, ſo wären dieſe in 4. Senate abzutheilen. Der erſte und zweyte

a) zur Viſitation

b) zur Revidir- und Verbeſſerung des C. K. G. O. und des Proceß.

c) Zu Projectirung eines Schematis viſitationum ordinariarum

der

der dritte Senat zu den alten Reviſionen, und

der vierte zu den neuen

Den 21. Julii 1766.

Heſſendarmſtadt.

8.

Anfänglich wären 2. Senate zu der Viſitation, und 2. zu den Reviſionen dergeſtalten zu formiren, daß, wann die erſtern mit der Arbeit fertig wären, einer derſelben, wann es nöthig, zu den Reviſionen, und der andere nach Anleitung des 12. Punct, zu Verbeſſerung der K. G. O. und andern darinn bemerkten Geſchäften (weshalben man die gutachtlichen Vorſchläge bey dem Reichsconvent zu erwarten) gebraucht werden könne.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin
Oſtfriesland.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

9.

Wenn ein jeder deputirter Stand 2. Subdelegirte ſchicke, ſo wären 4. Senate, jeder deren zu 12., anzuordnen.

Zwey zur Viſitation, und was dahin einſchläget, Revidirung und Verbeſſerung des Concept K. G. O. und des Proceß, auch Projectirung eines Schematis zur ordinairen Viſitation einer für die alten Reviſionen, und einer für die neuen.

Den 28. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

10.

Es wären wenigſtens 4. Senate zu formiren, jedoch kein Stand von der Viſitation auszuſchließen.

Wie vielleicht in ſonderbarer Abſicht auf die Reviſionen, auch auf die Vernehmung der Cameralperſonen — und die weitere Unterſuchung der bey einigen derſelben ſich etwa hervorthuenden Gebrechen, ſofort auf Abnahm der Rechnungen — und was dergleichen mehr nicht einſt nöthig, daß die Senate oder ſub Deputationes aus 12. Perſonen beſtehen, ſondern 6. oder 8. hinlänglich ſeyn mögten; ſo werde auch, wann gegen eine Cameralperſon was entſcheidendes feſtgeſtellet werden ſolle, vornehmlich aber bey Erwegung der auf die beſſere Einrichtung des Kammergerichts zielende, an das Reich zu bringende Puncten, demnächſt, und ehe was darin geſchloſſen wird, ad Plenum der zur Viſitation ernannten Subdeligirten gebracht werden müſſe, mithin von ihnen allen der endliche Schluß zu machen ſeye.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Lauenburg.
——— Weimar.
——— Eiſenach.

11.

Zu Ausrichtungen, welche keinen Senat erforderen, könnten auch wenigere, wie von Bremen angetragen, genommen werden, aber nicht unter 4. deren.

Den 23. Martii 1766.

Braunſchweig.

12.

Wann die Verdopplung der Subdelegirten nicht geſchehen könne, ſo wären nur 3 Senate zu formiren oder auch die zweyte Claſſe mit aufzufordern.

Den 23. Martii 1766.

Hildesheim.

13.

Allen nöthigen Falls wäre die zweyte Claſſe mit einzuberuffen.

Den

Den 28. Julii 1766.

Kempten.

14.

Ueber gewiſſe Anliegenheiten wären jezuweilen Pleno abzuhalten.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

15.

Die Eintheilung der Senate und Diſtribution der Reviſionsacten, und dergleichen Veranſtaltungen wären in Pleno viſitatorum vorzunehmen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.

16.

Das Plenum habe auszumachen, ob und wann ein Senat formiret, oder nach geendigter Viſitation zu anderen Sachen geſchritten werden müſſe?

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig.

17.

Die Aenderung der Senaten, wegen der bey Reviſionen vorkommenden Recuſationen, wäre dem Pleno Subdelegatorum zu überlaſſen.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

18.

Wann die eigentliche Viſitation geendiget, ſo wären aus den zu ſolcher gebrauchten Subdelegirten noch mehrere Reviſionsſenate zu formiren.

Fränkiſche Grafen.

19.

Die Verbeſſerung des C. der K. G. O. wäre unter mehrere Claſſen zu vertheilen, und zwar

der erſten Claſſe der erſte Theil,

der zweyten der zweyte Theil,

der dritten der dritte Theil.

Würtemberg.
Mömpelgard.

20.

Der deputirte Stand habe zu beſtimmen, welcher deſſen Subdelegirenden zu der Viſitation, und welcher deren zu den Reviſionen zu gebrauchen.

Lüttich.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

21.

Die Abſchickung zweyer Subdelegirten wäre nicht nöthig, auch nicht wohl thunlich.

Den 4. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

Würtemberg.
Mömpelgard.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

22. Ad

22.

Ad Plenum der zur Viſitation ernannten Subdelegirten, wäre zu bringen, wann gegen eine Cameralperſon was Entſcheidendes feſtgeſtellet werden ſolle: Vornehmlich aber die Erwegung deren auf die beſſere Einrichtung des Kammergerichts zielender an das Reich zu bringender Puncten.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.

23.

Das Plenum habe alle Woche einmahl zuſammen zu kommen; wo dann ein jeder Senat das Vorgekommene mitzutheilen habe, und die in den Senaten ſich ergebene wichtige Sachen zu entſcheiden wären.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

24.

Die Viſitation wäre von allen deputirten Ständen vorzunehmen.

Den 8. Auguſt 1766.

Lüttich.
Würtemberg.
Mömpelgard.

25.

Von der Viſitation wäre kein Stand ganz ausgeſchloſſen.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Weimar.

——— Eiſenach.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

Naſſau Hadamar.

— — Dillenburg.

26.

Circa Modum tractandi, wäre auf Mittel und Wege zu gedenken: wie? und auf was Art alle Deputati zu der Viſitation und den Reviſionen concurriren könnten.

Den 23. Martii 1766.

Sachſen Gotha.

— — Altenburg.

27.

In dem Fall ein oder anderer Subdelegirter abweſend, krank, oder ſonſt legitime verhinderet, wären die Senaten gleichwohl nach der Zahl der Anweſenden einzurichten, oder dem Abweſenden krank- oder behinderten, ein anderer zu ſubſtituiren.

Speyer.

Weiſſenburg.

Freyſingen.

Regensburg.

28.

Was in die Poteſtatem legislatoriam einſchlaget, wäre mit Gutachten an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich zu berichten.

Magdeburg.

Halberſtadt.

Hinterpommern.

Minden.

Camin.

Oſtfriesland.

Baaden Durlach.

— — Hochberg.

Sachſen Gotha.

——— Altenburg.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Brandenburg Onolzbach.

29.

In Gegenſtänden, ſo in die geſetzgebende Macht einſchlageten, wäre die Begnehmigung von Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich forderſamſt zu erwarten.

Bayern.
Leuchtenberg.

30.

In Sachen, zu deren Regulirung keine deutliche Vorſchriften beſtehen, habe das Plenum an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich zu berichten, und die Entſchlieſſung zu erwarten.

Braunſchweig.

31.

Die Erwegung deren auf die beſſere Einrichtung des Kammergerichts zielenden Puncten, wären an das Reich zu bringen.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.

32.

Es wäre zu beſtimmen, ob dem Pleno die Macht beyzulegen, nicht zwar ad Inſtantiam Partium, jedoch bey ſich ereignenden triftigen Umſtänden in wichtigen Fällen, in corpore oder per Subdelegatos ſich in Anbetracht der Currentſachen nach allen zu erkundigen, auch acta einzuſehen, und Bericht zu erforderen.

Braunſchweig.

33.

Es wäre zu beſtimmen, wie es zu halten, wann Paria in dem einen Reviſionsſenat entſtehen.

Den 23. Martii 1767.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

34.

Da nur ein Subdelegatus geſchickt werde, wåren die Senaten zur Viſitation ſogleich in Pleno auszumachen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig.

35.

Wegen der Art und Weis der Eröfnung des Geſchåfts, Regulirung der Senaten, Sonderung der Subdelegirten, zu den Viſitationen und Reviſionen ad Majora.

Den 23. Martii 1767.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

36.

Da für jezo nur ein Subdelegirter geſchickt werde; ſo wåre in Sachen, welche die eigentliche Viſitation und Verbeſſerung der K. G. O. betreffen, die Definitiventſcheidungen in pleno conſeſſu vorzunehmen.

Den 23. Martii 1767.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

37.

Wie weit die leztere Inſtruktion, auf die gegenwårtige Umſtånde ſchicklich ſeye oder nicht? das werde ſich aus dem Anfang und Fortſetzung des Geſchåfts ergeben; dannenhero wåren Deputandi nur in genere auf die

beſagte Inſtruction, desgleichen auf den J. R. A. und Kaiſerl. Wahlcapitulation dergeſtalten anzuweiſen, daß, wann An- und Umſtände ſich ergebeten, die beſagte Inſtruction nicht wohl applicabel wäre, ſie darüber an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich berichten ſollen.

Den 23. Martii 1767.

Bayern.
Leuchtenberg.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

38.

Da die Viſitation und Reviſionen in der durch die ältere und neuere Geſetze vorgeſchriebenen Amtshandlung für diesmahls nur mit einem Subdelegirten den Anfang nehmeten; So finde man für jezo der Sache, was weiters beyzuſezen, nicht nöthig, bis und wann bey Angehung und Fortſezung des Geſchäfts ſelbſten, ſich ſolche Aufſchlüſſe etwan ergebeten, welche an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich gebracht zu werden verdienten, und eine nähere Reichsberichtigung erforderten.

Den 23. Martii 1767.

Würzburg.
Bamberg.

39.

Es wäre zu beſtimmen, ob ein vorhin obgeſiegter, in der Reviſion aber unterliegender Theil, die Reviſion ebenmäſſig ſuchen könne?

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

40.

Es wäre zu beſtimmen, ob ein Rath, welcher die Rechtsſachen eines Reichsſtands bey dem Kammergericht ſolicitiret hat, als Subdelegatus könne geſendet werden? affirmative verneint.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

41.

Währender Viſitation wären die Definitivrelationen bey dem Kammergericht in ſolang auszuſezen, bis zu dieſem ein Senat wiederum könne geordnet werden.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig.

42.

Die Subdeligirte müſſen mit einer Vollmacht und Anweiſung verſehen werden.

Den 23. Martii 1767.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

43.

Vor allen Dingen wäre die Inſtruction von Ao. 1706. und der Viſitationsbericht de Ao. 1713. quoad Modum procedendi zu Rath zu ziehen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncten auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD

AD DELIBERANDUM VIII.

Bey Ausbleibung des ein oder andern Subdelegati könnte nach Maasgab voriger Inſtruction verfahren, oder ſelbe hierunter noch geſchärfet, doch dabey feſtgeſtellet werden, daß in deſſen, bis der ein oder andere ausbleibende erſezet iſt, die vier Senate ihren Fortgang haben; wann die Zahl der Anweſenden hierzu nicht hinlänglich, zwey oder drey Senate formiret werden, und ſolche indeſſen ungehindert fürſchreiten mögten.

1.

Mit dem Antrag verſtanden.

Salzburg.
Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Paderborn.
Freiſingen.
Regensburg.
Paſſau.
Baſel.
Chur.
Kempten.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Berchtolsgaden.
Weiſſenburg.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Lobkowiz.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Taxis.
Wetterauiſche, Schwäbiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Prüm.

Prüm
Stablo.
Corvey.

2.

Es wäre nöthig die vorige Reichsinſtruction wegen Ausbleibung der Subdelegatorum zu ſchärfen, da dieſelben auf die in dem J. R. A. §. 128. ſtatuirte Poen ſich beziehe.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Heſſendarmſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

3.

Es könnte lediglich bey der leztern Reichsinſtruction belaſſen werden.

Lüttich.

Bayern.
Brandenburg Onolzbach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.
Würtemberg.
Mömpelgard.
Baaden Baaden.
Leuchtenberg.
Razeburg.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.
in Anſehung der Schärfung.
Wetterauiſche } Grafen.
Weſtphäliſche }

4.

Es wäre nicht blos der jüngere Viſitationsabſchied, ſondern auch die K. G. O. hierunter hauptſächlich zum Grund zu legen.

Bayern.
Leuchtenberg.

5. Der

5.

Der Reichsabſchied vom Jahr 1570. §. 102. *) wäre ebenmäſſig zum Grund zu legen.

Brandenburg Onolzbach.

6.

Um dem Auſſenbleiben einiger Subdelegirten vorzubeugen, und ſolches minder ſchädlich zu machen, hätten die anweſende in ihren Beſchäftigungen fortzufahren.

Bremen.
Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

7.

Es wäre feſtzuſtellen, daß wann zwey Drittel der Subdelegatorum zuſammen ſeynd, von demſelben ſogleich, ohne Erwartung der übrigen, der wirkliche Anfang zu machen ſeye.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

8.

Ad Majora.

Bamberg.
Würzburg.
Augsburg.
Hildesheim.
Trient.
Vor-Pommern.
Holſtein Glückſtadt.
Holſtein Gottorp.
Henneberg.
Schwarzburg.

Brixen.

*) Dieſer beſaget: der in Perſon einkommen ſollende und nicht erſcheinende Fürſt ſolle 5000 Goldgulden, und der Stand ſo einen Subdelegatum zu ſchicken hat, und den nicht ſchicket 1000. Goldgulden Straf, zu Unterhaltung des Kammergerichts erlegen, wann über drey der Viſitatoren nicht ausbleiben, ſolle procediret werden. Wann Reviſionen oder Subdelegaten vorkommen, verbleibe es bey der K. G. O. welche P. III. Tit. 53. §. 3. beſaget, daß ſodann die Reviſion nicht vorzunehmen.

Brixen.
Lübeck.
Fulda.
Rheiniſche Prälaten.
Fränkiſche Grafen.

9.

Tacent.

Straßburg.
Münſter.
Schwäbiſche Prälaten.
Heſſen Caſſel.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.
— — Hersfeld.
Hohenzollern.

10.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

11.

Vereinigen ſich zwar mit den Majoribus, daß die Kammergerichtsordnung, und der J. R. A. zum Grund der Unterſuchung zu legen, wünſchen jedoch, daß wegen verläßiger Erfüllung der in dem beſagten Viſitationsabſchied, ſowohl enthaltenen, als ferner gut befunden werdenden Vorſchriften wirkſamere Mittel in dem Deputationsgutachten vorgeſchlagen werden mögten, wie allen Handlungen dagegen, inſonderheit wider den §. 8. bis 47. *) mit Verläſſigkeit geſteuret werden möge.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

12. Den

*) §. 8. Reſpectus erga Caeſarem. Bedrohliche Schreiben an das Kollegium.
§. 9. Mandata S. C. contra Status. Statuum Privilegia et jura.
§. 10. Mandata S. C. in cauſis ſubditorum Schreiben um Bericht:
§. 11. Temporal inhibition.
§. 12. Ne Poteſtas Collegii nimium extendatur.

§. 13.

12.

Den anweſenden Subdelegatis wäre die facultas ſubſtituendi oder committendi unter geſezmäſſiger Reſtriction zu geſtatten.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

13.

Quoad ſubſtitutiones wären die Fälle zu unterſcheiden, ob die facultas ſubſtituendi generalis dem Subdelegato von ſeinem Stand überlaſſen worden? oder ob der Stand ſelbſten in der Hauptvollmacht auf allen Fall eine gewiſſe Perſon ſubſtituiret habe? und zwar ſine combinatione duorum pluriumve votorum; erſtere beſtehe nicht nach den bey denen Viſitationen von den Jahren 1595. und 1707. eingetretenen Erkanntnuſſen, wohl aber die leztere.

Baaden Baaden.

H 2 14. Der

§. 13. Mandata auxiliatoria.

§. 14. Reichsſazungen durch gemeine Beſcheide nicht zuwider handlen.

§. 15. Statuta locorum admoneantur Praeſentantes, ut praeſententur periti ſtatutorum, et conſuetitudinis locorum unde praeſentantur.

§. 16. Reſpectus Iudicis et Praeſidum et aſſeſſorum.

§. 17. Quo tempore Plenum celeberandi.

§. 18. Materia Pleni regulariter prius intimetur.

§. 19. Plena quomodo celeberandae.

§. 20. Liberum votum in Plenis.

§. 21. Modus determinandi, quae cauſae in Pleno tractandae.

§. 22. Receptio aſſeſſorum: Praeſentatus poſt receptionem non repraeſentat Praeſentantem: ſecreta collegii.

§. 23. Advocati et Procuratores recipi poſſunt ad aſſeſſoratur dignitatem.

§. 24. Obſervetur Paritas religionis inter ſtatuum praeſentatos, nec quiquam proponatur, quod conſtitutionibus Imperii et Pacis Inſtrumento adverſatur.

§. 25. Praeſentati ex relatione pro ſtatu examinentur.

§. 26. Inhabilitas aſſeſſorum.

§. 27. Protocolla in Pleni.

§. 28. Quomodo Protocolla Pleni formanda.

§. 29. Deliberationes Pleni non in circulo, ſed in praeſentia Proto — aut Notarii teneantur.

§. 30.

14.

Der Modus inquirendi, und die Hauptpuncten, welche fürnemlich in den Bedacht zu nehmen, wären entweder in Pleno viſitationis, oder in der abzufaſſenden Reichsinſtruction klar und deutlich zu beſtimmen.

Bayern.
Leuchtenberg.

15.

Es würden allemal vier oder fünf Senate formirt werden können.

Münſter.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD

§. 30. Concluſorum Pleni executio.
§. 31. Negotia extraordinaria.
§. 32. 33. Deputationes ad cauſas extraordinarias.
§. 34. Senatuum conſtitutio.
§. 35. Senatuum mutatio.
§. 36. Senatuum et Aſſeſſorum mutatio.
§. 37. Senatuum ſeparatio.
§. 38. Dies feriati.
§. 39. Horae ſenatus.
§. 40. Tempus ſenatus exacte obſervetur.
§. 41. Veſtitus aſſeſſorum.
§. 42. Venia et abſentia aſſeſſorum.
§. 43. Iudicis Praeſidum et aſſeſſorum neglecta.
§. 44. à membris collegii familiaritas cum Partibus, Advocatis et Procuratoribus evitetur.
§. 45. Nec conſilia ſuppedidentur.
§. 46. Corruptiones.

AD DELIBERANDUM IX.

Die Viſitation muß bey dem Kaiſerl. und Reichskammergericht vom Oberſten bis zum Unterſten geſchehen, und hauptſächlich darauf geſehen werden, wie der lezte Viſitationsabſchied beobachtet und befolget worden? worauf alſo die Unterſuchung förmlich und Punctatim zu richten; und ob zwar mit Kleinigkeiten ſich nicht lange, und zu viel aufzuhalten; So ſeynd doch die etwan befindende Verbrechen und beſtraffungswürdige Mängel beſonders, wann ſolche Corruptionen, oder andere der unpartheiiſchen Juſtiz nachtheilige Unternehmungen betreffen ſollten, deſto genauer zu unterſuchen, auch befindenden Dingen nach mit Suſpenſion ab officio et emolumentis ſogleich zu verfahren.

I.

Mit der eigentlichen Andeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.

Mecklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.

Weiſſenburg.	Thurn und Taxis.
Prüm.	Schwäbiſche Grafen.
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	——— Calenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter-Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Sachſen Lauenburg.
	Wetterauiſche Grafen.
	Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Fulda.	

Den 8. Auguſt 1766.

	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

	Baaden Baaden.
Freiſingen.	Sachſen Weimar.
Regensburg.	—— Eiſenach.
Hildesheim.	Hohenzollern.
Lüttich.	Schwäbiſche Grafen.
Berchtolsgaden.	Razeburg.

2.

Es könnte lediglich bey der lezteren Reichsinſtruction belaſſen werden, jedoch, daß die Hauptpuncten, auf welche der Bedacht fürnemlich zu nehmen seyn wolle, entweder in dem Pleno Viſitationis, oder in der Inſtruction klar und deutlich beſtimmet würde.

Den

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

3.

Der jüngere Viſitationsabſchied wäre den Viſitatoren in deren Inſtruktion zu ihrem Verhalt- und Richtſchnur namentlich einzuverleiben.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

4.

Die Kammergerichtsordnung wäre mit zum Grund der Inſtruction für die Viſitation zu nehmen.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

5.

Bey der Viſitation wäre inſonderheit zu unterſuchen, wie der J. R. A. befolget worden.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

6.

Es wäre den Geſetzen und dem §. 14. der lezteren Reichsinſtruction nachzugehen, und hätten dem zufolge Kammerrichter, Präſidenten und Beyſizer, dem C. O. C. P. I. tit. 64. §. 17. et tit. 86. §. 1. gemäs das Iuramentum dedicenda veritate würklich zu leiſten.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Die Viſitation habe jedoch ſich nur mit Real- und wichtigen Beſchwerden, und Puncten zu beſchäftigen.

Den

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

8.

Bey dem Fall einer Beſtraffung mit der Suſpenſion habe alles Servato Iuris ordine zu beſchehen, und wären die Aſſeſſores anzuhören, einſeitig aber nicht damit zu bedrohen, vielweniger mit hartem — libertatem votandi beſchränkenden Verfügungen in Conſultis Statibus zu behelligen.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

9.

Die Suſpenſion ab officio et emolumentis möge nur in Pleno Viſitationis erkennet werden.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

10.

Die Suſpenſio vel remotio ab officio der Kammergerichtsperſonen wäre wenigſtens in Pleno conventu zu bewürken.

Den 4. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

Wette.

Wetterauiſche } Grafen.
Weſtphäliſche }

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.

Baaden Baaden.
Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Naſſau Siegen Hadamar.
————— Dillenburg.

11.

Die Verbrechen der Aſſeſſoren wären in dem verſtekten Senat zu unterſuchen, der Beſtand ad Plenum zu bringen, ſodann Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich zu referiren, und daſelbſten zu beſchlieſſen.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

12.

Die Deputation wäre zu bevollmächtigen, die dahin gehörige Sachen zu entſcheiden, und zu vollſtrecken.

Den 28. Julii 1766.

Münſter. Henneberg.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.

13.

Es wäre zu belaſſen, bey der den Viſitatoribus nach dem R. A. vom Jahr 1566. §. 86. und der lezten Reichsinſtruction §. 17. anerkannten und beſtättigten Macht zu ſtraffen.

Den 23. Martii 1766.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

14.

Dieſer in dem Reichsabſchied vom Jahr 1566. §. 86. und in der jüngern Reichsinſtruction §. 17. enthaltener Vorſehung wäre weiter beyzuſetzen, daß die Viſitatoren auch mit wirklicher Amotion beſtraffen könnten.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

15.

Wie es in Anſehung einer gänzlichen Entſetzung ab officio zu halten ſeyn wolle, darüber laſſe man ſich Majora gefallen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

16.

Die Verbrechen und beſtraffungswürdige Mängel, beſonders die Corruptionen, wären ſogleich und auf das genaueſte zu unterſuchen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

17.

Wegen der Viſitation der Kammergerichtskanzleyperſonen wäre die Inſtruction deutlicher, als die leztere, zu verfaſſen.

Den 4. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

18.

Wegen der Canzleyverwandten wäre in Anſehung der Religionsparität das erforderliche nach dem I. P. O. art. V. §. 53. in die Richtigkeit zu bringen.

Den 4. Julii 1766.

Heſſendarmſtadt.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

19.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.	Vor-Pommern.
Würzburg.	Schwarzburg.
Trient.	
Corvey.	
Rheiniſche Prälaten.	

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.	Holſtein Gottorpp.
Brixen.	Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

20.

Tacent.

Straßburg.	Hohenzollern.

21.

Vacant.

Biſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM X.

Nachdeme unter andern auch in ſothanem Viſitationsabſchied §. 22. verſehen iſt, es auch der Sachen Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet, daß kein Kammergerichts-Beyſizer insonderheit einen Caracterem repraeſentativum habe; geſtalten er ſonſten in den vorkommenden Klagen, die gegen den, welchen er repräſentiren will, gerichtet ſind, nicht vor unpartheiiſch angeſehen werden könnte; gleichwohlen aber wahrzunehmen geweſen, daß einige Beyſizer oftermeldten Kammergerichts neuerlich auf die Gedanken verfallen wollen: als ob Sie Repräſentanten ſeyen; ſo wäre Ihnen dieſer Irrwahn zu benehmen, und Sie hierunter auf die Ordnung zu verweiſen.

I.

Mit der eigenen Ausdeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſendarmſtadt.
Burgund.	Meklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	— — — Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Eichſtädt.	Nomeni.
Coſtanz.	Aremberg.

Pader-

Paderborn.	Salm.
Baſel.	Dietrichſtein.
Chur.	Auersberg.
Ellwangen.	Fürſtenberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Prüm.	Lichtenſtein.
Stablo.	Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinterpommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	— — — Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Baaden Durlach.
	— — Hochberg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Wetterauiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
—— Altenburg.
Lobkowiz.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.
Hildesheim.
Lüttich.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Razeburg.

2.

Hierin gebe der angezogene §. 22. des jüngern Viſitationsabſchieds Ziel und Maaß.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

3.

Ein Beyſizer könne ſich der Sache ſeines Präſentanten in keine Weiſe annehmen.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

4.

Einem Beyſizer bleibe unbenommen, in auſſergerichtlichen und zur Juſtizadminiſtration nicht gehörigen Fällen, woferne aus beſonderen Nebenabſichten die Reichsgeſeze, Kammergerichtsordnung, und eine löbliche Obſervanz den präſentirenden Ständen zum Nachtheil auſſer Augen geſezt werden wollten, für die Erhaltung der Rechte ſeines Präſentationshofs ſich in gebührender Maaß zu verwenden.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.

Pfalz Neuburg.
— — Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

5.

Einen ſolchen Fall habe ein jeder Beyſizer an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich anzuzeigen.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

6.

In Sachen, ſo in Pleno vorfallen, und worüber Inſtruction zu erholen wäre, ſolle von den Kammergerichtsviſitatoren an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich berichtet, und die Entſchlieſſung erwartet werden.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

7.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.
Lübeck.
Naſſau Hadamar.
— — Dillenburg.
Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.
Braunſchweig.

8.

Tacent.

Straßburg. | Holſtein Gottorpp.

9.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

10.

Wann Sachen vorkommen, wobey einer der Committenten intereſſiret, noch mehr, wann er ſelbſt unmittelbar daran Theil hat, habe der Subdelegatus ſolches ſelbſt zu bemerken, und ſich der Gegenwart bey der Deliberation, noch mehr des Votirens, zu enthalten; wann dieſes von Ihm geſchehe, wäre Er deſſen von andern zu erinnern, und allenfalls auszuſchlieſſen.

Dagegen könne Er Subdelegatus ſich ſeiner Principalſchaften durch Vorſtellung annehmen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

Ad

AD DELIBERANDUM XI.

a) Da man mit der Viſitation ehender zu End kommen wird, ſo könnten die hierzu gebrauchte Senate, nach geſchehener Viſitation, ſich zu anderen in der Folge vorkommenden Geſchäften abtheilen, in Specie auch das Concept der K. G. O. durchgehen, die Dubia Cameralia, welche ſchon vermög voriger Inſtruction Art. 24. vorgenommen, und als dieſes nicht thunlich ware, von dem Kammergericht zuſammen getragen und an Churmainz gebracht werden ſollen, anhören, und hierüber, und was zur Verbeſſerung des Juſtizweſens an Handen zu geben ſeyn mögte? an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich berichten.

I.

Mit der eigenen Andeutung verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm.
Stablo.
Heſſendarmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Kempten.	Bayern.
	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	— — — Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinterpommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Lobkowiz.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.	Naſſau Siegen Hadamar.
Berchtolsgaden.	— — — — Dillenburg.
Schwäbiſche Prälaten.	Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Jedoch nur gutachtlich an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten.

Den

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.
Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

3.

Den in dem Deliberando benannten vier Gegenſtänden wären beyzuſetzen:

a) der Punctus colliſionis der Jurisdiction beeder obriſten Reichsgerichte.

b) Jener der Interprätation der Kammergerichtsordnung P. 11. Lib. 7.

c) der Punctus cauſarum Eccleſiaſticarum, worüber bereits ein Concluſum commune Viſitatorum Cameralium A. C. vom 19. Decemb. 1719. und ein Schreiben der Comitialgeſandſchaften A. C. an die Camerales dieſer Religion vom 14. Febr. 1715. beſtehen.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

4.

Dieſe Gegenſtände hätten die zur Viſitation angeordnete 2. Senate nach beendigter Viſitation vorzunehmen, deren Abſchluß aber, wornach das

Gutachten an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich zu faſſen, wäre mit Einziehung der Reviſoren zu machen, nachdeme dieſe aus der Bearbeitung der Reviſionsſachen von derley Gegenſtänden viele Kenntnuß erlangeten.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

5.

Anerſt nach Endigung der Viſitation wäre eine jede Claſſe in vier Senate abzutheilen; dem erſten die Verbeſſerung der K. G. O. aufzutragen, und den zwey folgenden die neuere, dem vierten aber die alte Reviſion zu committiren.

Wegen der Revidirung der Kammergerichtsordnung, wäre dieſe und die Proceßordnung zu verbeſſeren, zu erläuteren und abzukürzen; die Dubia juris et Cameralia zu interprätiren, den Juſtiz-Gerichts- und Proceßgebrechen abzuhelfen, darüber vom Kammergericht Gutachten zu erfordern, ſofort von dem erſten Senat der erſten Claſſe an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich zu bringen.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

6.

Ueber die in dieſem Deliberando benannte Gegenſtände wäre das Kammergericht vorzüglich zu hören, des Kammergerichts Meinung in Pleno Viſitatorum vorzunehmen, und zu unterſuchen, folglich ſchleuniger Bericht zu erſtatten und ſodann durch den Viſitationsabſchied zu erledigen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen.
Regensburg.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

7.

Sollen die Viſitatoren über die einzuführende Verbeſſerung des Juſtizweſens nichts *proviſorie* verordnen, ſondern alles an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich bringen, und deren Entſchlieſſung erwarten.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

8.

Die Verbeſſerung der Kammergerichtsordnung wäre ſo zu faſſen, daß dieſe auch für den Reichshofrath ſich ſchicke.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

9.

Die baldige Erledigung der Dubiorum Cameralium wäre insbeſondere aufzugeben.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
—— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Weimar.
—— Eiſenach.
Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

10.

Wegen der Dubiorum Cameralium wäre ſchon alles in der vorigen Inſtruction §. 24. verordnet.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

11.

Es erhelle aus dem §. 7. des J. R. A. daß bey dem A. 1644. von der Reichsdeputation über das Juſtizweſen erſtatteten Gutachten auch einige Dubia Cameralia eingekommen ſeyen, auf dieſe wäre die Rückſicht eben⸗mäſſig zu nehmen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

12.

Damit die Kammergerichtsbeyſizer nicht zu alt, und nicht zu jung ein⸗tretten; ſo ſollte dieſe nur jener Stand präſentiren, deſſen Plaz der nächſte zur Eintrettung ſich eröfne.

Den 8. Aug. 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

13.

Es wäre nur eine gewiſſe Anzahl von der Reichsritterſchaft zu den Bey⸗ſizerſtellen zuzulaſſen, und dieſe hätten bey den die Reichsſtände und die be⸗ſagte Reichsritterſchaft betreffenden Strittigkeiten abzutretten: Es wäre auch kein Beyſizer, währender Dienſtzeit, in die Reichsritterſchaft einzunehmen.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

14.

Man laſſe den Pfalzlauteriſchen Vorſchlag in ſeinem ganz guten Werth beruhen, glaube jedoch, daß den reichsſtändiſchen Gerechtſamen noch beſſer vor⸗geſehen wäre, wann in Gefolg des Reichsſchluſſes vom 4. Auguſt 1753. die zwiſchen den Reichsſtänden, und der Reichsritterſchaft obwaltende Irrungen entweder durch hinlängliche Vergleiche beſeitiget oder vermittelſt obriſtrichter⸗licher reichsgeſezmäſſiger Entſcheidung gehoben würden.

Sollten Viſitatores einige Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit, oder ein von Beyſizern gebrauchtes allzu unbeſtimmtes arbitrium befinden; ſo wäre ſolches

Kaiſerl. Majeſtät, und dem Reich berichtlich anzuzeigen, und die Nothwendigkeit eines zu errichtenden diesfalſigen nähern Normativi in weitere Berathſchlagung zu nehmen.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

15.

Es wäre Vorſehung zu thun, damit das Kammergericht einem Reichsſtand, die bey deſſelben Dicaſteriis rechtshängige Sachen nicht abnehme, und die Fortſezung der Cognition in denſelben einem andern Reichsſtand übertrage.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

16.

Es wäre Vorſehung zu thun, daß das Kammergericht keine Commiſſiones auf Privatperſonen ferner erkenne.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

17.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Brixen.
Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.
Kempten.

Den

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.

18.

Vacant.

Viſanz.
Oßnabrück.
Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Ad Deliberandum XI.

b) Auch Unterſuchung darüber anſtellen, ob die Förmlichkeit der Proceſſe nicht in ein und andern abzuändern.

I.

Mit der eigentlichen Andeutung verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm
Stablo.
Heſſen Darmſtadt.
Mecklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den

Den 21. Julii 1766.

Kempten.	Bayern.
	Leuchtenberg.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Magdeburg nochmahlen.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten nochmahlen.	Sachſen Gotha.
	— — Altenburg.
	Lobkowiz.
	Baaden Durlach.
	—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen.	Sachſen Weimar.
Regensburg.	— — Eiſenach.
Hildesheim.	Heſſen Caſſel, — — Hersfeld } nochmahlen.
Lüttich.	

Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Jedoch nur gutachtlich an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
———— Callenberg.
———— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Razeburg.

3.

Sollen die Viſitatores über die einzuführende Verbeſſerung des Juſtizweſens nichts Proviſoriè verordnen, ſondern alles an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich bringen, und deren Entſchlieſſung erwarten.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
———— Hochberg.

4. Su-

4.

Super Modo wäre Bericht von dem Kammergericht zu erfordern.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.

5.

Darüber wäre das Kammergericht vorzüglich zu hören, ſodann der Gegenſtand in Pleno viſitationis vorzunehmen, und zu unterſuchen, ſogleich ſchleuniger Bericht zu erſtatten, und demnächſt durch den Viſitationsabſchied zu erledigen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen. Baaden Durlach.
Regensburg. —— Hochberg.

6.

Wobey zu überlegen wäre: ob der Modus referendi nicht erleichtert werden könne, mit Abſchaffung der bisherigen Art die Acten zu extrahiren; ſo daß nur das factum, mit allen ſeinen Umſtänden zu extrahiren und referiren wäre.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn. Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten. Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Den 23. Martii 1766.

Baaden Baaden.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

7.

Wird ein anderweiter Modus referendi dahin angegeben: daß eine Hauptrelation nur in ſuccincta facti ſpecie, ſodann in disquiſitione formalium, und auch disquiſitione Materialium beſtünde. In beeden lezteren Theilen aber bey Ausführung der gewöhnlichen Fragen: als nemlich: utrum Iurisdictio fundata! item quae actio inſtituta! an Probata! an eliſa! alle und jede actenmäſſige Umſtände ohne Ausnahm, und zwar die den Referenten unerheblich anſcheinende, per Modum rationum dubitandi, die nach deſſelben Ermeſſen erhebliche aber inter rationes decidendi getreulich angeführet würden.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

8.

Alsdann könnte ſtatt deren jährlich von einem jeden Aſſeſſore zu verfertigenden vier Relationen definitivarum eine gröſſere Anzahl feſtgeſezet werden.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

9.

Ad Majora.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

Den

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.

10.

Vacant.

Biſanz. ——	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück. ——	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Ad Deliberandum XI.

o) Auch Unterſuchung darüber anſtellen, ob nicht ſich ſelbſt widerſprechende Praejudicia ſich vorfinden, und wie ſolchen abzuhelfen.

I.

Mit der eigenen Andeutung verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſen Darmſtadt.
Burgund.	Meklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	———— Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Eichſtädt.	Nomeni.
Speyer.	Aremberg.
Coſtanz.	Salm.
Paderborn.	Dietrichſtein.
Baſel.	Auersberg.
Chur.	Fürſtenberg.
Ellwangen.	Schwarzenberg.

Johanniter Meiſter.	Lichtenſtein.
Weiſſenburg.	Thurn und Taxis.
Prüm.	Schwäbiſche Grafen.
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

Kempten.	Bayern.
	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	——— Calenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Heſſen Caſſel.
	—— Hersfeld.
	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

	Sachſen Gotha.
	— — Altenburg.
	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Baaden Durlach.
	— — Hochberg.

Den

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Sachſen Weimar.
Regensburg.	——— Eiſenach.
Hildesheim.	Heſſen Caſſel } nochmahlen.
Berchtolsgaden.	—— Hersfeld } nochmahlen.
Schwäbiſche Prälaten.	Razeburg.
	Naſſau Siegen Hadamar.
	———— Dillenburg.
	Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Jedoch nur gutachtlich an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Durlach.
Regensburg.	—— Hochberg.
	Sachſen Weimar.
	——— Eiſenach.
	Razeburg.

3.

Sollen die Viſitatores über die einzuführende Verbeſſerung des Juſtizweſens nichts proviſorie verordnen, ſondern alles an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich bringen, und deren Entſchlieſſung erwarten.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.

4.

Darüber wäre das Kammergericht vorzüglich zu hören, ſodann in Pleno Viſitationis vorzunehmen, und zu unterſuchen, folglich ſchleuniger Bericht zu erſtatten, und demnächſt durch den Viſitationsabſchied zu erledigen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen. — Baaden Durlach.
Regensburg. — — — Hochberg.

5.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg. — Vor⸗Pommern.
Würzburg. — Schwarzburg.
Trient.
Corvey.
Schwäbiſche Prälaten.

Den 21. Julii 1766.

Brixen. — Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.
Kempten.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.

6. Va-

6.

Vacant.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalz Zweybrücken.
Sachſenkoburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Ad Deliberandum XI.

d) Wie das überflüſſige Zeitſuchen der Anwalde und Ueberſchreitung der ordnungsmäſſigen Handlungen abzuſtellen, und die Proceße andurch zu verkürzen.

Darüber iſt eben ſo, wie ad Deliberandum X. c. geſtimmet worden.

Ad Deliberandum XI.

e) Unterſuchung darüber anzuſtellen, wie in Specie es mit denen des Endes (zu Abkürzung der Proceſſe) angeordneten Seſſionibus Sabathinis, wovon der jüngſte Viſitationsabſchied §. 51. und 53. umſtändlichere Meldung thut, gehalten werden, auch was diesfalls zu verbeſſeren ſeyn möge?

Darüber iſt eben ſo wie ad Deliberandum XI. c. abgeſtimmet worden.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM XII.

Stehet zu unterſuchen, ob der ordo referendi beobachtet, und von jedem der kammergerichtlichen Beiſitzern jährlich die in der Ordnung vorgeſchriebene vier relationes definitivae zeithero abgeleget worden. Dann ob die Privilegia Auſtregarum et Primae Inſtantiae, auch Summa appellabilis, von dem Kammergericht genüglich beobachtet, bey den Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren die vorläufigen Berichte erfordert, noch ſich in Criminal- und Polizeyſachen, wider die Gebühr gemiſcht worden; und ob überhaupt in Erkennung der Prozeße man nicht allzu faul geweſen, und ſich einer eigenwilligen Erklärung der Reichsgeſeze und Ordnungen ermächtiget habe.

1.

Finden die angetragene Unterſuchung dienſam.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſendarmſtadt.
Burgund.	Meklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	— — — Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Eichſtädt.	Nomeni.
Speyer.	Aremberg.
Coſtanz.	Salm.
Paderborn.	Dietrichſtein.
Baſel.	Auersberg.
Chur.	Fürſtenberg.
Ellwangen.	Schwarzenberg.
Johanniter Meiſter.	Lichtenſtein.
Weiſſenburg.	Thurn und Taxis.
Prüm.	Schwäbiſche Grafen.
Stablo.	

Den

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	— — — Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Wetterauiſche } Grafen.
	Fränkiſche } Grafen.
	Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinterpommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

	Lobkowiz.
	Sachſen Gotha.
	— — Altenburg.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	Razeburg.
Hildesheim.	Naſſau Siegen Hadamar.
Lüttich.	—— —— Dillenburg.

Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

2.

Dieſe Gegenſtände wären in Pleno Viſitationis vorzunehmen.

Den 21. Julii 1766.

— — — Bayern.
— — — Leuchtenberg.

3.

Alle dieſe Gegenſtände wären durch einzelne Senaten, oder Subdelegationen zu unterſuchen, das Concluſum aber in Pleno zu überlegen, und zu machen.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

4.

Bey dieſer Unterſuchung wäre es nicht abgeſehen uns eine die Iura Partium betreffende ſchon abgegebene Erkanntnuß abzuändern; es wären demnach abgethanene Sachen nicht zu erneuern, und wegen deren gleichſam eine neue Unterſuchung einzuführen; Sondern der Zweck wäre nur dahin zu richten, eines Theils zu erforſchen: ob und welchergeſtalt von den Beyſitzern ihr Amt ſeye geführt worden? andern Theils aber zu überlegen, wie denen ſich äuſſerenden Gebrechen auf das künftige Schranken zu ſetzen, und vorzubringen ſeye?

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

5. Es

5.

Es wären beyzuſetzen, die allzuwillkührliche Abſchlüſſe der Mandatorum S. C. in fraudem primarum Inſtantiarum.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.
Baaden Baaden.
Razeburg.

6.

Die Unterſuchung wäre zu erſtrecken, ob die Privilegia de non appellando behörig beobachtet worden?

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

7.

Die Unterſuchung wäre auch darauf zu erſtrecken, ob nicht den Privilegiis de non appellando et de non evocandis Subditis ſeye zuwider gehandelt worden.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

8.

Die in Anſehung der klagenden Unterthanen angeordnete Erforderung des Berichts wäre zu erweiteren, auf die Klagen der Vaſallen wider ihre Lehenherren.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
— — — Hochberg.
Baaden Baaden.
Razeburg.

9.

Wäre beyzuſetzen, ob der lehenherrlichen Gerichtbarkeit ſub praetextu continentiae cauſarum, et judicii univerſalis ein Eintrag nicht geſchehen?

Den 8. Aug. 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
— — Hochberg.
Baaden Baaden.
Razeburg.

10.

Die in Anſehung der Unterthanen geordnete vorläufige Berichtserforderung wäre zu erweitern auf die einzelne Güter deren von Adel, welche in den Territoriis ſtatuum gelegen ſeynd.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
— — Hochberg.

Baaden

Baaden Baaden.
Razeburg.

11.

Weiter wäre beyzuſezen, daß das Kammergericht in Polizey- und Criminalſachen nicht einzugehen habe.

Den 23. Martii 1767.

Speyer. Razeburg.
Weiſſenburg.
Hildesheim.

12.

In Polizey- und Contributionalſachen, wäre dem Kammergericht eine ſolche Richtſchnur zu ſezen, und dieſe Sachen dergeſtalt zu erläutern, damit was eigentlich darunter begriffen, oder nicht? und wie weit die richterliche Erkanntnuſſen ſich deshalben erſtrecken können, keinen längern Zänkereyen der Rechtsgelehrten unterworfen bleibe.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 21. Julii 1767.

Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche Grafen.

13.

Der unziemlichen Einmiſchung in Criminal- und Polizeyſachen, wäre beyzuſezen, die ungebührliche Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiction- und Verlezung der illimitatorum Privilegiorum de non appellando *ſub praetextu* nullitatum inſanabilium.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Razeburg.

14. Ob

14.

Ob zwar die Privilegia, ut ut illimitata, de non appellando den Recurs an die Reichsgerichte in caſu vere exiſtentium nullitatum inſanabilium bekanntlich nicht ausſchlieſſen; ſo müſſe doch vor der Erkanntnuß der Proceſſe die erkleckliche Wahrſcheinlichkeit ſothaner Nullitäten wohl und reiflich von dem Richter erwogen werden.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Baaden.

15.

Es wäre auch darauf zu ſehen, daß die in den Reichsgeſezen von der Cameraljurisdiction ausgenommene Sachen, und inſonderheit die cauſae Eccleſiaſticae, wann ſie auch nur Mediate tales ſeynd, fernerhin den behörigen Stellen unbeeinträchtiget gelaſſen, und die Privilegia genau beobachtet werden.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Razeburg.

16.

Es wäre beyzuſezen die ſchlechte Achtung der Pactorum familiae.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Baaden Baaden.
Razeburg.

17.

Das Kammergericht wäre anzuweiſen in Zukunft keine Kommiſſionen auf Privatperſonen, in den Landen der Reichsſtänden zu erkennen, ſondern, wann

wann ſolche bewandten Umſtänden nach erkennet werden müſſen; ſo wäre dem Reichsſtand, unter welchen die klagende Theile, oder die Güter, worüber geſtritten wird, ſich befinden, die Wahl der Commiſſarien platterdings zu überlaſſen; weilen dieſen die Subjecta am beſten bekannt wären denen dergleichen Sachen anvertrauet werden könnten.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

18.

Es wäre zu unterſuchen, ob bey Erkennung der Commiſſionen, in den Landen der Reichsſtänden, die behörige Vorſicht und Ordnung beobachtet worden, und hinlängliche Urſach dazu vorhanden geweſen ſeye? worüber an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten wäre.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

19.

Der neuerlich eingeführte Modus votandi et concludendi, *habito diſcurſu Placuit*, wäre zu unterſuchen.

Den 21. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

20.

Bey den Relationen der Beyſizern wäre die Unterſuchung auf deren gute Ausarbeitung mit zu richten.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Braunſchweig Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

21.

Es wäre beyzuſetzen, daß es von dem Kammerrichter nicht abhangen ſolle, einem Beyſizer, der zum referiren gefaſſet, davon zurück zu halten.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Razeburg.

22.

Den Kammergerichtsbeyſizern wäre zu unterſagen Bücher zu ſchreiben.

Den 21. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Razeburg.

23.

Die Veniae Praeſidiales wären zu beſchränken.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
—— Hochberg.

Baaden

Bayerische Staatsbibliothek München

Baaden Baaden.
Razeburg.

24.

Das Verzeichnuß der rerum, a quocunque relatarum, wäre alle halbe Jahr an den Reichsconvent einzuſchicken.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Baaden Baaden.
Razeburg.

25.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

26.

Tacent.

Straßburg.	Holſtein Gottorpp.
Lübeck.	

27.

Vacant.

Biſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM XIII.

Würde ebenmäſſig zu unterſuchen ſeyn, ob die zeithero übliche Anordnung eines beſondern Senats in jeder Sache ferner nüzlich ſcheine? da hierdurch die Geſchäfte ſehr verzögeret werden, und eine einige Perſon ſie hinderen kann, und, wann die Sache recuriret, deren Ausgang faſt nicht zu hoffen iſt. Dann, ob dabey ferner 3. gegen 5. Paria machen ſollen? und, ob es nicht ſchicklicher und verträglicher ſeye, wenn das Collegium Camerale in zwey Senaten vertheilet, in dieſem aber, ohne beſonders erhebliche Urſachen keine Veränderung vorgenommen, und in jeden derſelben mit Ertheilung der Erkanntnuſſen, ſowohl in neuen, als recurirenden Sachen, fortgefahren würde. Dann ob künftig nicht die Verbeſcheidung in klaren Ausdruckungen zu geben? wodurch die mannigfaltige Anſuchen pro Declaratione Sententiae, und die des Endes geſchehende förmliche Handlungen aufhören würden.

I.

Die Anordnung eines beſonderen Senats in jeder Sache wäre abzuſtellen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Paderborn.
Heſſendarmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.

Baſel.	Dietrichſtein.
Chur.	Auersberg.
Ellwangen.	Fürſtenberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Prüm.	Lichtenſtein.
Stablo.	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	
Hildesheim.	
Lüttich.	
Berchtolsgaden.	
Schwäbiſche Prälaten.	

2.

Das Collegium Camerale (damahlige, So beſtanden in dem Kammerrichter, 2. Präſidenten und 17. Beyſitzern) wäre in zwey beſtändige — ohne erhebliche Urſache nicht abzuändernde Senaten zu vertheilen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Prüm
Stablo.

Heſſen Darmſtadt.
Mecklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.
Kempten.

Bayern.
Leuchtenberg.
Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.

Brandenburg Onolzbach.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Lobkowiz.
Würtemberg.

Mömpel

Mömpelgard.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.
Hildesheim.
Lüttich.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Baaden Baaden.

3.

Bey dieſen Senaten wäre die Religionsparität zu beobachten.

Den 4. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
———— Dillenburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

4.

Um die Religionsparität in dem Senat herzuſtellen, in welchen ein Beyſitzer von der catholiſchen Religion mehr, als von jener der A. C. zu ſtehen komme, könne der Präſident A. C. geſetzet, und dieſem eine Stimme gegeben werden.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

5. Zu

5.

Zu gleichem Ende könne ein Beyſitzer A. C. aus einem anderen Senat für die Zeit der Bedürfnuß deſſelben erforderet werden.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

6.

Die Eintheilung der Beyſitzer in verſchiedene Senaten wäre ein Mittel zu deſto ſchleunigerer Abhelfung der Sachen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

7.

Wann das Collegium Camerale auf 25. Perſonen vermehret werde; So wären 3. Senate anzuordnen.

Den 8. Aug. 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

8.

Wann auch das Collegium Camerale auf 25. Beyſitzer vermehret werde; So wären doch nicht mehr als 2. Senate anzuordnen.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

9.

Ein jeder dieſer Senaten habe mit den Erkanntnuſſen, ſowohl in neuen — als recurirenden Sachen fortzufahren.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Heſſendarmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.

Paderborn.	Salm.
Baſel.	Dietrichſtein.
Chur.	Auersberg.
Ellwangen.	Fürſtenberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Prüm.	Lichtenſtein.
Stablo.	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinterpommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	
Hildesheim.	
Lüttich.	
Schwäbiſche Prälaten.	
Berchtolsgaden.	

10.

Wann gleich ein oder das andere Membrum aus dieſen Senaten abweſend wäre; So hätten dieſe jedoch mit den Erkanntnuſſen fortzufahren.

Den

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.
Stablo.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.	Baaden Baaden.

II.

Die bisanherige Anordnung, daß 3. gegen 5. paria machen, wäre aufzuheben, und nach der Mehrheit der Stimmen zu concludiren.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſen Darmſtadt.
Burgund.	Meklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	——— Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Eichſtädt.	Nomeni.
Coſtanz.	Aremberg.
Paderborn.	Salm.
Baſel.	Dietrichſtein.
Chur.	Auersberg.
Ellwangen.	Fürſtenberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
Prüm.	Lichtenſtein.
Stablo.	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda. | Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen. | Baaden Baaden.
Regensburg.
Hildesheim.
Lüttich.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

12.

Wegen dieſer problematiſchen Frag ad Majora.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

13.

Wegen der Majorität der Stimmen wäre eine vorſichtige Einrichtung zu treffen.

Den 8. Auguſt 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

14.

Es wäre bedenklich dieſe Anordnung aufzuheben.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.

15.

Die Verbeſcheidungen wären in klaren Ausdruckungen künftig zu geben.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Mecklenburg Schwerin.
Burgund.	— — — Güſtrow.
Teutſchmeiſter.	Schwerin.
Paderborn.	Nomeni.
Baſel.	Aremberg.
Chur.	Salm.
Ellwangen.	Dietrichſtein.
Johanniter Meiſter.	Auersberg.
Stablo.	Fürſtenberg.
	Schwarzenberg.
	Lichtenſtein.
	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche } Grafen.
Kempten.	

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Magdeburg.
Münſter.	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.	Baaden Baaden.
Schwäbiſche Prälaten.	

16.

Alle dieſe Anträge wären von dem Viſitationscongreß zu unterſuchen, und über ſolche gutachtlich an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Callenberg.
——— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Razeburg.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

17.

Es wäre zu verordnen, daß, wann wieder eine Urthel reſtitutio in integrum geſuchet wird, die Sache von dem Senat, welcher in ſolcher geſprochen hat, abgefordert — und dem andern Senat zum Spruch gegeben werden ſolle.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

18.

Auch dieſer Punct wäre an dem Viſitationscongreß zu weiſen, zu Erſtattung eines Gutachten.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

19.

Finde bey dieſem wegen der Reſtitutionsſachen beſchehenen Antrag Bedenken.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

20.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.
Brixen.
Baaden Baaden.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.
Münſter ſecundario.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

Den

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

21.

Tacent.

Straßburg.

Holſtein Gottorpp.

Hohenzollern.

22.

Vacant.

Biſanz.

Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.

Sachſenkoburg.

Brandenburg Culmbach.

Savoyen.

Anhalt.

AD DELIBERANDUM XIV.

Würde ebenmäſſig von dem Viſitationsconſes zu unterſuchen ſeyn, woher es komme? daß in neuern Zeiten von Kammergerichtlichen Erkanntnuſſen, ſo viele Recurſen an die allgemeine Reichsverſammlung gebracht worden. Wo beynebſt auch die Umſtände, der würklich Anhangigen, und ſeit 1737. angebrachten Recurſen zu unterſuchen wären.

I.

Der Viſitationsconſeß habe zu erheben, woher es komme, daß in neueren Zeiten von Kammergerichtlichen Erkanntnuſſen ſo viele Recurſen an die Reichsverſammlung gebracht worden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Bamberg.

Meklenburg Schwerin.
———— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.

Würz-

Würzburg.	Aremberg.
Worms.	Salm.
Eichſtädt.	Dietrichſtein.
Speyer.	Fürſtenberg.
Coſtanz.	Schwarzenberg.
Paderborn.	Lichtenſtein.
Baſel.	Thurn und Taxis.
Chur.	Schwäbiſche Grafen.
Johanniter Meiſter.	
Weiſſenburg.	
Prüm.	
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	— — — Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Wetterauiſche } Grafen.
	Weſtphäliſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
	Magdeburg.
	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Sachſen Weimar.
Regensburg.	——— Eiſenach.

Hildesheim. Heſſen Caſſel.
Berchtolsgaden. —— Hersfeld.
Schwäbiſche Prälaten. Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Die ganz offenbare Urſache der ſeit 1737. ſo häufig an die Reichsverſammlung gebrachten Recurſen beſtehe hauptſächlich darinn, daß die Reichsgeſeze und Verordnungen, dann der Stände Gerechtſame, inſonderheit jene Primae Inſtantiae Auſtraegarum, Privilegiorum de non appellando, et de non evocando öfters beyſeit geſezt, und darauf allzuwenige Rückſicht genommen worden.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.

3.

Die Urſache der ſeit 1737. ſo häufig an die Reichsverſammlung gebrachten Recurſe könne vermuthlich aus keinen andern Grund hergeholet werden, als daß man bey dem Kaiſerlichen und Reichskammergericht die vorgeſchriebene Kammergerichtsordnung öfters auſſer Augen ſeze, und auf die Iura Statuum inſonderheit Primae Inſtantiae Auſtraegarum, Privilegiorum de non appellando et de non evocando [a]) der ſo ausdrücklich vorge-

a) J. R. A. §. 9.

Nachdemalen aber auch überhaupt darüber Beſchwerde geführet wird, daß ſowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata S. C. verſtattet ſeynd, zu weit erſtrecket, und dabey die dazu erforderten Umſtände und Requiſita nicht jedesmal, wie doch nach dem J. R. A. §. alle Supplicanten ꝛc. 79. geſchehen ſollte, mit Fleis beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmahlen um ihre erſte Inſtanz gebracht würden, als auch ſonſten gegen der Reichsſtände Privilegia de non appellando et evocando, Iura Auſtraegarum &c. öfters Prozeß und Mandata erkannt worden, ſo wird dem Kammergericht anbefohlen, ſolches alles künftighin ſorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichsabſchied hierunter allerdings zu beobachten, inſonderheit aber wider den wahren Verſtand der K. G. O. die in ſolcher P. II. Tit. 23. ſpecialiter vier Fälle gegen die Kurfürſtliche, Fürſtliche oder Fürſtenmäſſige und andere rechtliche Austräge (davon die erſtere Kur- und Fürſtliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. II. Tit. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derſelben Beſchwerden, auf nicht genugſam qualificirte — oder der Gebühr nach nicht beſchienene Narrata, in keine Weiſe zu erſtrecken, noch dadurch die erſtern Inſtantien zu vernichtigen, da jedoch dergleichen

vorgeſchriebenen Berichtserforderung, auf die Fälle, wann Unterthanen gegen ihren Landesherrn Klage ſtellen *b*) wenig Rückſicht nehme, und alſo die in ihren geſezten vier Fällen ſo erſprießliche Mandata S. C. auf allerley dahin nicht gehörige Vorfälle, mithin zu äuſſerſten Nachtheil der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, mißbrauche, obſchon auf der andern Seite nicht in Abrede zu ſtellen ſeye, daß manche Recursſache blos zu Eludirung der Gott geheiligten Juſtiz anhero angebracht worden.

Den

chen Prozeß oder Mandata etwa von den Partheyen auf ungleiche Erzehlung erſchlichen worden, ſolche auf der Stände und des Reichs, ſo es angehet, gehöriger maſſen beſchehene Inſinuationes ihrer Privilegien *) und geziemende Vorſtellung ohne vorzüglichen Anſtand wieder abzuthun, und dem Verbrecher, ſowohl Parthey als Anwald, welche ſothane Mandata oder Prozeß ungebührlich ausgebracht nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorſaz in die Unkoſten und Strafe fällig zu ertheilen, und damit man in den Senatibus von der Ständen Privilegien und Gerechtſamen ſo viel beſſere und geſchwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Viſitationen angeordnete Tabellen verfertigen, und in den Rathſtuben aufhenken zu laſſen.

*) Der jüngere Viſitationsconſeß hat die Verzeichnuß der privilegiorum de non appellando von dem Kammergericht per Decretum den 14. November 1768. abgefordert.

b) Das wegen des jedesmalen zu erfordern ſeyenden Berichts in derley Sachen von dem lezteren Viſitationsconſeß S. C. unterm 1. Febr. 1769. abgefaſſete Concluſum lautet dahin: von wegen ꝛc. wird dem Kaiſerlichen Reichskammergericht hiemit eröfnet, man habe verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, wie von demſelben demjenigen, was die Reichsſatzungen bey Klagſachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit verfügen, nicht jedesmalen nachgelebet, ſondern vielmehr die Geſetze mißdeutet, und eine denenſelben entgegenlaufende vermeintliche Gerichtsobſervanz zur Richtſchnur genommen, jezuweilen ohne vorhergegangene Schreiben um Bericht Proceſſus und Mandata erkannt, und annebſt hierinnen zwiſchen Ständen des Reichs ein in den Geſetzen nicht gegründeter Unterſchied gemacht worden ſeye.

Wannenhero das Collegium Camerale angewieſen wird

1) Nach klarer Vorſchrift des jüngern Reichsabſchied §. 105. des jüngern Viſitationsabſchied §. 10. und 11. und der Kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. und 7. wider Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ohne geſezwidrigen Unterſchied zu machen, auf dero Landſtänden, und aller anderen Unterthanen, oder auf der armen Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Prozeſſe zu erkennen,

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.

— — Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Weimar.

——— Eiſenach.

Razeburg.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

4. Die

kennen, oder Mandata zu ertheilen, ſondern vielmehr, den Reichsconſtitutionen und kaiſerlich und königlichen Wahlkapitulationen gemäß vorhero jedesmalen, und in allen Fällen um Bericht zu ſchreiben.

Dabey dann des Collegii Cameralis rechtlichem Ermeſſen überlaſſen bleibet, den Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzufügen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unſezlicher Schaden den Supplicanten, wann ſolche Inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden mögte, welches jedoch zuvor behörend zu beſcheinigen.

2) Solle, wann Schreiben um Bericht erkannt, dieſer aber in der angeſezten Friſt nicht eingebracht, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, die den Bericht zu erſtatten hat, geſuchet worden, alsdann ohne weiteren Verſchub mit behöriger Erkenntniß vorgeſchritten werden, jedoch unter der in dem jüngern Viſitationsabſchied §. 11. vorgeſchriebenen Behutſamkeit, und

3) mit der Vorſicht, damit, wann auch in Contumaciam judicis non informantis Proceſſe erkannt werden müſſen, dennoch dabey ſonſt etwas, ſo zur Bekränkung eines Dritteren Ungehörten in Actis Bekannten gereichet, geſezwidrig nicht verfüget werde; in den Fällen aber

4) wo dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition angehänget werden ſolle, nach eingekommenen Bericht auf weiteres Anhalten die rechtliche Verbeſcheidung ohne allen Zeitverluſt, und ohne die Sache, wie bis anhero verſchiedentlich geſchehen, liegen zu laſſen, ertheilet werden.

Concluſum in Conſil. Viſitationis Wezlar den 1. Febr. 1769.

(L. S.) Kurfürſtl. Mainz. Kanzley.

4.

Die Quelle, woher die vielen Recurſen rühren, ſeyen nicht weit zu ſuchen, ſolche ſtehet bey den entweder wahren, oder zur Entfliehung der Juſtiz erdichteten Beſchwerden, über das Verfahren der Reichsgerichten, als eine die reichsſtändiſchen Rechte und Gemeinſchaft angehende Sache, zu finden.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

5.

Der Viſitationsconſeß habe die Umſtände der würklich anhängigen und ſeit 1737. c) angebrachten Recurſen zu unterſuchen.

c) Der vom Jahr 1663. bis 1737. bey der Reichsverſammlung wider die bey dem Kaiſerlichen Kammergericht ausgeſprochene Erkanntnuſſen, auch von dieſem Gericht ſelbſten angebrachten Recurſen, ſeynd 19., von welchen die hierorts wiſſentlich abgethanene mit * bezeichnet.

1) Wilhelm von Kötzgen contra Wilhelm von Ordbeck appell. de dict. 25. Sept. 1669. *

2) Von Burgersrode ux. nomine contra Grafen von Ranzau appell. de dict. 22. Aug. 1670. *

3) Von Lützelburgiſchen Erben contra die Städte, Colmar, Schletſtadt, und Hagenau Puncto deb. de dict. 29. Nov. 1670. *

4) Nicolarts contra Biſchofen zu Hildesheim appell. de dict. 23. Oct. 1682. *

5) Graf Jobſt zu Schaumburg nachhin Graf zu Bronckhorſt, Limburg Styrum contra Münſter die Herrſchaft Gehme betreffend Sent. et tunc revis. de dict. 25. Ianuarii 1700. *

6) Wigand contra Würzburg Mdti de dict. 19. Iulii 1700. *

7) Lippe Schaumburg contra Lippe Schaumburg cit. de dict. 24. Nov. 1700. die Interpretation der K. G. O. P. II. Tit. 7. betreffend.

8) Von Hayden contra von Wendt appell. de dict. 25. Octobris 1702.

9) Carl Ferdinand Graf von Manderſcheid contra Fürſten von Schwarzenberg cit. de dict. 5. May 1703. die beſagte Interpretation der K. G. O. P. II. Tit. 7. betreffend.

10) Conrad Graf zu Solms contra Anna von Tecklenburg Gräfin zu Bentheim, protractae Iuſtitiae de dict. 26. Iulii 1703.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Meklenburg Schwerin.
Burgund.	— — — Güſtrow.
Teutſchmeiſter.	Schwerin.
Bamberg.	Nomeni.
Würzburg.	Aremberg.
Worms.	Salm.
Eichſtädt.	Dietrichſtein.
Speyer.	Fürſtenberg.
Coſtanz.	Schwarzenberg.

Pader-

11) Naſſau Hadamar contra Sayn und Blanckenheim cit. die halbe Grafſchaft Sayn-Hachenburg betreffend de dict. 2. Octob. 1703. *

12) Ritterſchaft in der Grafſchaft Waldeck contra Grafen daſelbſten appell. deren Belegung mit Steuer zu der Krais Mannſchaft betreffend de dict. 19. Nov. 1704.

13) Hildesheim contra Braunſchweig de dict. 20. Iunii 1705. *

14) Fürſtlich Münſteriſche ſogenannte Erbmänner contra die daſige Regierung, Domkapitul und Ritterſchaft rev. de dict. 13. Octob. 1705. *

15) Braunſchweig Zell contra Kur Brandenburg Mdti. die Grafſchaft Rheinſtein betreffend de dict. 19. Aug. 1713. *

16) Nicola Einaz contra Sachſen Eiſenach reſt. in integrum: ob ein Fürſt des Reichs das *juramentum reſtitutionis et calumniae* abzuſchwören ſchuldig de dict. 28. Iulii 1723.

17) Hollſtein Glückſtadt, Puncto Privilegii de non appellando et non evocando, in der Bronckhorſtiſchen und andern Sachen de dict. 30. Ianuarii 1726.

18) Grafen von Stollberg contra Fürſten von Löwenſtein die Grafſchaft Rochefort betreffend de dict. 12. October 1734. *

19) Winkelhauſen contra Salm Mand. de exeq. de dict. 19. Ianuarii 1735. woſelbſten pro Declaratione authentica gebetten wird:

a) Ob ein Reviſionsedict, auf welches das Iudicium reviſorium nicht erfolget iſt, für gefallen zu achten?

b) Ob in dem Fall, da ein ſolches Edict zu Kräften bleibet, die Intention de proſequenda reviſione nebſt der Kur Mainz, auch dem Kammergericht zu intimiren? und wie ſolchenfalls die bejahende Meinung mit dem §. 130. des J. R. A. zu kombiniren seyn wollen.

Der von dem Jahr 1737. weiter angebrachten Recurſen wider kammergerichtliche Erkanntnuſſen seynd bis 25. April 1788. an der Zahl 50.

Paderborn.
Baſel.
Chur.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm.
Stablo.

Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.
Wetterauiſche Grafen.
Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.
Hildesheim.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

6.

Dieſer Antrag ſcheine bedenklich, wann ſolcher die Meinung habe, daß in die Gründe und eigentliche Beſchaffenheit dieſer Rekurſe, quoad merita cauſae principalis, eingegangen werden ſolle. Indem die Ent- ſcheidung

ſcheidung der Recurſen vor das geſammte Reich gehöre, anbey auch der Viſitationsconſeß mit Arbeit überladen werde.

Den 4. Julii 1766.

Heſſendarmſtadt.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.
Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.

7.

Der angetragenen Unterſuchung der Recurſen wäre voraus zu ſezen, daß in dieſe und in deren Erledigung nicht eingegriffen werde, welche nebſt dem regulativo pro futuro ad comitia gehöre, laut §. 3. XVII. Capitul. Noviſſimae.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

8.

Die angetragene Unterſuchung habe auf eine bloſſe cognitionem facti abzuzwecken, welche an die Reichsverſammlung einzuberichten, und von dieſer die Entſcheidung zu faſſen wäre.

Den 4. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.

Oſtfries-

Oſtfriesland.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

9.

Bey der Unterſuchung der Recurſen habe der Viſitationsconſeß nur die diesfalſige Mängel des Kammergerichts, welche zu den Recurſen Anlaß gegeben, zu unterſuchen, in die Recurſen ſelbſten aber ſich nicht einzumiſchen; Sondern es wäre die hierunter dem Reich allein zuſtehende Befugſame dieſem vorzubehalten.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

10.

In der Unterſuchung der Urſachen und Umſtände der von des Kammergerichts Erkanntnuſſen ſeit 1737. ad comitia genommenen Recurſen wäre nicht weitläufig einzugehen, weil die mehreſten Beyſizer verſtorben, und nur der Reichstag die Gränzen und Fälle der Recurſen zu beſtimmen habe.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

11.

Anerſt finita Viſitatione werde die Beſchaffenheit der bisherigen recurſuum ad comitia ſich ergeben müſſen, wieweit nemlich ein oder der andere erheblich geweſen ſeye?

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

12.

Es komme weiter darauf an, wie den künftigen Recurſen vorzubeugen? und wie ſolche in die Schranken dereinſtens zu ſezen ſeyn mögten? wo es entweder um die authentiſche Erklärung der Geſeze zu thun, oder von einem gravamine comuni Statuum die Frage ſeye.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

13.

Der Viſitationsconſeß habe ein Gutachten abzufaſſen, und an die Behörde einzuſchicken: in wie fern und in welchen Fällen ein Recurs ad comitia ſtatt finde, und was für eine Würkung ſolcher haben könne, und ſoll?

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche } Grafen.
Weſtphäliſche } Grafen.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

14.

Bey den Recurſen komme es darauf an: ob die Sache in der That ſich ad recurſum qualificire oder nicht? Dieſe Frage möge füglicher und verläſſiger nicht als durch die Aburtheilung der Sache beſtimmet werden.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

15.

Wann die Gemeinſchaft der gravaminum von den Recurrenten hinlänglich beglaubigt ſeye; So möge die Rechtmäſſigkeit des Recurs gegen die Geſeze,

Geſeze, gegen das Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom Jahr 1715. und gegen das Reichsherkommen nicht erſchweret werden: Gebreche es aber an deſſen Offenkündigkeit; ſo dörfte der Unterſchied zu machen ſeyn: ob nebſt deſſen Einführung zugleich die Reviſion in gehörigen Weg eingewendet, und angezeiget worden ſeye, oder nicht? wann das erſtere wäre, ſo erfordre es die Billigkeit, den Recurs an die ordentliche Viſitation ſchlechterdings hinzuweiſen, wann aber das zweytere wäre, ſo hange es von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich ab, den Umſtänden nach das Ziel und Maaß zu ſezen.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

16.

Die wirklich vorhandenen Recurſe wären nach dem ad Deliberandum 21 und 20. gethanen Vorſchlag abzumachen.

Die künftigen wären in der durch die Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. XIII. §. 8. vorgeſchriebenen Zeit ſogleich zu proponiren, und ſolche entweder für qualificirt anzuerkennen, oder alſobald ab, und ad forum competens zu verweiſen.

Dabey wöre ein Unterſchied zu machen, zwiſchen den Recurſen in Rechtsſachen, worin reviſio interponirt worden oder nicht: in jenen ſtünde die Entſcheidung von den reviſoribus, ohne ſich damit auf dem Reichstag aufzuhalten, platter Dingen zu erwarten; in dieſen wäre die Vorſehung der Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. XIII. §. 8. tam pro praeterito quam futuro in Erfüllung zu ſezen.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen. Sachſen Weimar.
Regensburg. — — Eiſenach.
Razeburg.
Baaden Bagden.

 17. Wegen

17.

Wegen Abthuung der jezo wirklich vorhandenen Recurſen ad Majora.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

18.

Nicht alle Recurſe ſind unzuläſſig, ſelbſt laut des Kaiſerl. Commiſſionsdecrets de dict. 6. Sept. 1715. und des in der Kammergerichtsſuſtentationsſache unterm 13. Julii 1729. erſtatteten Reichsgutachtens.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

19.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.
Brixen.
Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Hohenzollern.
Holſtein Glückſtadt.

20.

Tacent.

Straßburg.
Holſtein Gottorpp.

21.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM XV.

Wären nach eingezogener Erkundigung wegen beſſerer Verwahrung der Acten, und damit ſolche in feuerfeſte Gewölbe gebracht, die anderwärts befindlichen aber nach Wezlar geſchaffet werden mögten, ein Gutachten an Kaiſerl. Maj. und das Reich zu bringen.

I.

Mit der eigenen Andeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Worms.
Eichſtädt.
Speyer.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Weiſſenburg.
Prüm.
Stablo.

Heſſen Darmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

 Den

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	——— Calenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Wetterauiſche Grafen.
	Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

	Sachſen Gotha.
	——— Altenburg.
	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Baaden Durlach.
	—— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	Sachſen Weimar.
Lüttich.	— — Eiſenach.
Berchtolsgaden.	Razeburg.
Schwäbiſche Prälaten.	Naſſau Siegen Hadamar.
	— — — — Dillenburg.
	Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Die Erwägung dieſes Puncts wäre nöthig.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.

Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Baaden Durlach.
——— Hochberg.
Heſſendarmſtadt.

3.

Erinnern beſonders, daß die zu Aſchaffenburg und Frankfurt noch bewahrte Acta nach Wezlar zu überbringen wären.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

4.

Es wäre genau zu forſchen, wohin die verwilligten Baugelder verwendet worden.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

5.

Es wäre zu überlegen das Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom Jahr 1719. §. Endlich wäre auch ꝛc.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

6.

Es wäre zu überlegen das Reichsgutachten vom Jahr 1729., worinnen zu Erbauung des Cameral-Hauſes ein einziger — bey weitem nicht zureichen-

reichender Römer-Monath bewilliget worden, alles übrige aber bishero ſtill liegen geblieben iſt.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Die Fertigung der Bauanſchläge — und die ganze Ausführung des Bauweſens wäre den Viſitatoribus ganz zu überlaſſen.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

8.

Ad Majora.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Brixen.
Lübeck.
Fränkiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.
Münſter.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

9. Ta-

9.

Tacent.

Straßburg. | Holſtein. Gottorp.
Hohenzollern.

10.

Vacant.

Biſanz. | Pfalzzweybrücken.
Oßnabrück. | Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichgutachten vom 8. Auguſt 1766. (welches deſſen Innhalt eine vorläufige und präparatoriſche Entſchlieſſung nennet) beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen und hochangelegenen Geſchäfte, die durch die weitere Berathſchlagung noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer und nach Maasgabe der vorhandenen Geſeze zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

Das weiter Reichsgutachten vom 19. Junii 1786. beſaget, daß:

Erſtens, nachdem aus nurgedachtem Kameralberichte und den angefügten Rechnungen, Bauaccorden, und Koſtenüberſchlägen, die erwarteten Aufklärungen über das daſige Bauweſen in ihrem vollſtändigen Zuſammenhange, und mit genauer Verläſſigkeit nicht zu entnehmen geweſen ſeyen, vorderſamſt Kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen wären, daß Ihro Kurfürſtlichen Gnaden zu Maynz die gefällige Obſorge übertragen würde, einen geſchickten und unpartheyiſchen Baumeiſter nach Wezlar abzuordnen, durch denſelben unterſuchen und erheben zu laſſen, wie und mit welchem Aufwande das daſige Kameralbauweſen bisanhero geführet? was eigentlich bis zu dato gebauet worden? und annoch gebauet werden müſſe? und wie viel die dazu erforderlichen ſämmtlichen Ausgaben, nach den billigſten Anſchlägen und zu treffenden Accorden noch betragen mögen? Sodann über alles dieſes einen umſtändlichen Bericht an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich gelangen zu laſſen.

Zweytens, daß zu Beſtreitung der Baukoſten die unverweilte Berichtigung der Rückſtände des im Jahr 1729. dazu bewilligten Römermonaths, als eine zum Behuf des Reichs-Juſtizweſens und folglich der allgemeinen Wohlfahrt des teutſchen Reichs ſo äuſſerſt angelegenen Verwendung nochmahlen dringend anempfohlen werden ſolle, indeſſen aber

Drittens, in Ermanglung baarer Mittel, die zur ungeſäumten Fortſezung des Baues, und zur Vollendung der noch unbedeckt ſtehenden Archive alſobald benöthigten Gelder nur vorſchußweis, aber unverzinnßlich, nach der jeztmahligen Erforderniß der unverſchieblichen Auslagen aus der Suſtentationskaſſe, oder wenn dieſe ſo viel nicht mehr entbehren könnte, hiernächſt etwa aus dem alten Depoſiten Vorrath zu erheben, hingegen ſolche mit den eingehenden vorverſtandenen Ruckſtänden alſogleich wiederum heimzuzahlen, wo aber dieſe Quelle erſchöpfet wäre, äuſſerſten Falls aus den für dieſesmahl dahin zu widmenden Zinnſen der bereits ausgeliehenen oder noch auszuleihenden Suſtentationsgelder, ſo viel über den Betrag des verwilligten Römermonaths nöthig, gänzlich zu vergüten wäre.

Das Kaiſerliche Commiſſionsdecret de dato 5. et dict. 16. Auguſt 1786. beſaget:

So haben Seine Kaiſerliche Majeſtät ſofort allergnädigſt begenehmiget, dem im vorgedachten Reichsgutachten angeſuchten Auftrag an Seine Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz zu ertheilen, und darnach das Kaiſerliche in Abſchrift beyliegende Reſcript zu erlaſſen; und da inmittels bekanntlich die neuerliche Anzeige geſchehen, daß verſchiedene beträchtliche Ruckſtände an dem im Jahr 1729. zum gedachten Bauweſen verwilligten Römermonathe jezo gleich würklich in die Baucaſſe am Kaiſerlichen Kammergerichte werden erleget werden, mithin daraus die zur unverſchieblichen Baufortſezung benöthigte Auslagen erhoben werden können, auch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät die Reichsväterliche Zuverſicht tragen, daß nach vorberührten neuerlichen rühmlichen Vorgang auch die erübrigende anderweite Ruckſtände und zur allgemein anerkannten Wohlfahrt des Reichs erforderlichen Beyträge unverzüglich entrichtet werden; So begenehmigen Allerhöchſt dieſelbe ferner, daß, im Falle zur unverſchieblichen Fortſezung und Vollendung des Baues, bis zu Einlangung des über obberührte Unterſuchung erfolgenden Berichts über den angezeigten neuen Geldbeytrag in der Baucaſſe das Benöthigte ermanglen ſollte, ſolche weiters erforderliche Gelder nach Maaßgab der jeztmahligen Erforderniß aus dem, vermöge des an Kaiſerliche Majeſtät vom Kammergerichte den 4ten dieſes geziemend erſtatteten — zweifelsohne zur allgemeinen Reichsverſammlung gleichförmig kommenden Berichts, über ihr halbjähriges Unterhaltungsquantum vorhandenen entbehrlichen Vorrath der Kammergerichtlichen Suſtentationscaſſa einsweilen vorſchußweis unverzinnßlich erhoben werden.

Damit hierunter das Kammergericht in allen Theilen ſich ſeiner Obliegenheit nach, gebührend benehme; So ergehet an daſſelbe die in abſchriftlich neben liegenden Reſcript enthaltene allerhöchſte Weiſung, nebſt der Verordnung, die Ruckſtände an den obgedachten Römermonath in behörigen geſezlichen Wege zu bereiten.

Das

Das weitere Reichsgutachten vom 15. April 1791. enthaltet in dem weſentlichen:

1) Ueber den Erfolg der Unterſuchung der angezeigten Baumängel wäre zu berichten.

2) Das Schad- und Mangelhafte wäre herzuſtellen.

3) Die auf dieſem Bau weiter erlaufende Köſten wären fortan aus dem Vorrathe der Kammer-Gerichtsunterhaltungscaſſe, als ein unverzinnßlicher Vorſchuß, zu nehmen, und dahin von den Auſſenſtänden des zum Bauweſen verwilligten Römermonats, auch auf dem äuſſerſten Fall aus den Zinnſen der ausgeliehenen Kapitalien zu erſtatten.

4) Ein Ueberſchlag der ſämmtlichen Bauköſten wäre zu fertigen.

5) Das Kammergericht habe eine genaue Berechnung der eingegangenen Ruckſtände des bewilligten Römermonats, ſo, wie der nach Abzug der aus der Suſtentationscaſſe bis jezo geleiſteten baar, und noch nicht vergüteten Vorſchuſſe, und zu Verwendung derſelben zu den eigentlichen Ausgaben des Cameral- und Archiv-Baues, geſönderet von allen noch zur Zeit nicht mit Bewilligung des Reichs dahin angewieſenen Auslagen, einzuſchicken.

Das Kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 10. Auguſt begnehmiget vorermeltes Reichsgutachten.

AD DELIBERANDUM XVI.

Wären ſowohl die Fiscaliſche- Pfenningmeiſterei- und armen Seckels-Rechnungen abzuhören und zu unterſuchen, als auch die über die Gelder, ſo zu dem Bau eines Cameralhauſes verwilliget und gezahlet worden; und da dieſe zum Theil verzinnßlich angelegt, zum Theil aber zur Erkauffung oder Einrichtung des jezigen Cameralhauſes verwendet worden; ſo wäre die Einſicht zu nehmen, wie ſothane Zinnſen, und die zum Bau wirklich gebrauchten Gelder verwendet, und wieviel hierzu verausgabet worden?

Imgleichen auch, wie es wegen des Ruckſtandes des in Unrichtigkeit verfallenen Pfenningmeiſters ſtehe?

Und wie die von åltern und neuern Zeiten eingegangenen Succumbenzgelder (wovon in dem neuen R. A. gehandlet wird) verwahret ſeyen? und wie hoch ſie ſich belaufen?

I.

Mit der eigenen Andeutung dieſes Puncts verſtånden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Eichſtådt.
Speyer.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.

Heſſen Darmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Gůſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.

Johan-

Johanniter Meiſter.	Thurn und Taxis.
Weiſſenburg.	Schwäbiſche Grafen.
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	— — — Calenberg.
	— — — Grubenhagen.
	— — — Verden.
	Sachſen Lauenburg.
	Wetterauiſche / Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Henneberg.
	Sachſen Gotha.
	——— Altenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.	Baaden Durlach.
Regensburg.	——— Hochberg.
Hildesheim.	Baaden Baaden.
Lüttich.	Sachſen Weimar.
Berchtolsgaden.	— — Eiſenach.
Schwäbiſche Prälaten.	Razeburg.
	Naſſau Siegen Hadamar.
	—— —— Dillenburg.
	Braunſchweig Wolfenbüttel.

2.

Die Erwegung dieſer Deſiderationem wäre nothwendig.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

3.

Die Unterſuchung der Rechnungen verſchiedener Gattungen wäre nothwendig, weilen hiebey verſchiedene Gelder ſeyen, worüber zum Nachtheil der tertiorum nicht kann disponirt werden.

Den 4. Julii 1766.

Worms.
Prüm.
Salm.

4.

Die Pfenningmeiſterei und armen Seckelrechnungen wären durch die Aſſeſſores zu juſtificiren.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

5.

Es wäre zu erheben, was an dem Auſſenſtand der alten Terminen eingebracht, und ausgegeben worden.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

6.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den

Den 21. Julii 1766.

Brixen. — Fränkiſche Grafen.
Lübeck.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg. — Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda. — Pfalz Lautern.
— — Simmern.
— — Neuburg.
— — Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

7.

Tacent.

Straßburg. — Holſtein Gottorpp.
Hohenzollern.

8.

Vacant.

Bſanz. — Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück. — Sachſenkoburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

9.

Die Subdelegati wären zu inſtruiren, wie etwa die bey der Kanzley und dem Taxamt, ingleichen bey dem Fiſcalat, nicht minder bey den Procuratoribus und Advocatis Camerae eingeſchlichene Mißbräuche, Mängel, und Abweichungen von den vorigen Viſitationsabſchieden zu unterſuchen — auch weiters das Erforderliche einsweilen dahin einzuleiten, daß die Taxgelder der zu expedirenden Proceſſen, und laborum Protocolli, auch ſonſtige vorfallende Expeditionen nicht geſteigeret, ſondern die kammergerichtliche Canzley zur gegenwärtigen Annahm des 24. fl. Fuſſes, mithin nach jedesmahliger Abänderung, zu deſſen Beobachtung vermöget — und angewieſen werden könne.

Den

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Heſſen Darmſtadt.

10.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. (welches deſſen Innhalt eine vorläufige präparatoriſche Entſchlieſſung nennet) beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen und hochangelegenen Geſchäfte, die durch die weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncten, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgab der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolche ſodann Kaiſerlicher Majeſtät allergehorſamſt vorzulegen möglichſt bedacht ſeyn werde.

11.

Aus den vom Herrn von Balemann durch den Druck bekannt gemachten Schlüßen der leztern Viſitation iſt zu entnehmen:

a) Daß der Ruckſtand des in Unrichtigkeit verfallenen Pfenningmeiſter Schelver eingebracht: Laut Viſitationsdecrets vom 5. Nov. 1773. Num. 1715. ad Seſſion. 172.

Auch ihm ein Erſaz a 134. Rthlr. Salva ratificatione Caeſaris et Imperii erlaſſen worden. Laut Viſitationsdecrets vom 1. Junii 1774. Num. 2039. ad Seſſ. 835.

Daß der Protonotarius von Sachs, als der für den Schelver eingetrettene Pfenningmeiſterei-Verwalter für die von den Jahren 1763. und 1764. geführte Rechnungen abſolvirt worden. Laut Viſitationsdecrets vom 18. März 1773. Num. 1988. ad Seſſ. 811.

Daß des Pfenningmeiſter von Hann Rechnung vom 1. Jenner 1765. bis ultima Decemb. 1772. vollkommen richtig befunden worden. Laut Viſitationsdecrets vom 30. April 1773. Num. 1799. ad Seſſion. 696.

Und daß die Pfenningmeiſterei Rechnung für die Jahre 1773. 1774. und 1775. dem Kammergericht ad monendum mitgetheilet worden. Laut Viſitations-

tionsdecrets vom 12. Jenner 1776. Num. 2252. ad Seſſ. 1016. und vom 26. März 1776. Num. 2283. ad Seſſ. 1045.

b) Daß mehrere ſtattliche Verordnungen in Anſehung des Caſſenweſens, und unter dieſen inſonderheit jene vom 5. Nov. 1773. und Num. 1715. ad Seſſ. 672. von dem leztern Viſitationsconſeſs abgefaſſet worden.

c) Daß unter den leztern einige zu ſeyn ſcheinen, ob ſchlageten ſolche in die Poteſtatem legislatoriam ein.

d) Daß über einige in das Caſſaweſen einſchlagende Gegenſtände der Viſitationsconſeſs ſelbſten theils ratificationem Caeſaris et Imperii vorbehalten, theils dahin Bericht zu erſtatten beſchloſſen.

Von der erſten Gattung ſeynd:

Die Viſitations-Decret vom 22. März 1773. Num. 1751. ad Seſſ. 685. et 686. und vom nemlichen dato Num. 1752. easdem Seſſiones wegen der Meßkoſten und Diätgeldern des Pfenningmeiſters mit ſeinem Schreiber à 6. fl. des Gegenſchreibers à 3. fl. und des Kammerboten à 1. fl.

Das weitere Decret vom 2. Auguſt 1774.

Num. 2062. ad. Seſſ. 846. wegen des für den Pfenningmeiſterey Gegenſchreiber auf 4. fl. 30. kr. erhöheten Diätgelds.

Das Decret vom 1. Junii 1774. Num. 2039.

Ad. Seſſ. 835. wegen der dem abgekommenen Pfenningmeiſter Schelfer erlaſſenen 134. Rthlr.

Von der zweyten Gattung ſeynd:

Das Concluſum Seſſionis 830. vom 18. May 1774. damit der Gehalt des Pfenningmeiſters mögte vermehret werden.

Das Concluſum Seſſionis 832. vom 25. May 1774.

Das Geſuch des Notarii Fiſci um Vermehrung ſeines Gehalts à 100. Rthlr.

Das Concluſum Seſſionis 830. vom 18. May 1774.

Wegen der von dem Kammergericht an den Kammerzielern geſtatteten Nachlaſſen und eingegangenen Vergleichen.

e) Von den fiscaliſchen Rechnungen enthalten die vorbeſagte von dem Hrn. von Balemann zum Druck gegebene Viſitationsſchlüſſe nichts.

f) Von den armen Seckelrechnungen beſagen ſie auch nichts;

g) Die Baurechnungen hat der leztere Viſitationsconſeß durch das unterm 13. Decemb. 1769. erlaſſene Decret von dem Kammergericht abgefordert, und wegen ſolcher einige Monita geſtellet.

Wegen dieſer Baurechnung beſaget:

a) das Reichsgutachten vom 19. Junii 1786. Nachdem aus nur gedachten Cameralbericht und den angefügten Rechnungen, Bauaccorden und Koſtenüberſchlägen die erwartete Aufklärungen über das daſige Bauweſen, in ihrem vollſtändigen Zuſammenhang und mit genauer Verläſſigkeit nicht zu entnehmen geweſen ſeyen, vorderſamſt Kaiſerl. Majeſt. zu erſuchen wären, daß Jhro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz die gefällige Obſorge übertragen würde, einen geſchickten Baumeiſter nach Wezlar abzuordnen, durch denſelben unterſuchen und erheben zu laſſen, wie und mit welchen Aufwand das daſige Cameralbauweſen bis anhero geführet — — — worden.

b) Der von dem abgeſchickten Baumeiſter erſtattete und von Jhro Kurfürſtlichen Gnaden eingeſendete unterm 21. May 1787. dictirte Bericht:

Daß alle bei dem dermahligen Cameralhaus (deſſen Kaufpreiß wohlfeil geweſen) vorgenommene Baureperaturen und Einrichtungen, nebſt dem angeſchaften wenigen neuen nicht koſtbaren Ameublement nach dem dermaligen innern und äuſſern Beſtand des Gebäudes, wären ohnumgängliche erforderlich geweſen, mithin in dieſer Rückſicht ſothanes Bauweſen ordentlich, mit möglichſter Sparſamkeit in allen ſeinen Theilen dauerhaft geführet worden; die Baurechnungen wären nur Manualien, er Baumeiſter werde deren innhaltlichen Aufwand in Detail aufnehmen, ſolchen nöthigen Falls noch einmahl localiter prüfen, dabey ſich ergebende Anſtände gehörig erläutern laſſen, die nöthig findende zweckmäſſige Bemerkungen beyfügen, und ein und anderes nachtragen.

h) Die Rechnungen über die alten Auſſenſtands-Terminen mit allen Beylagen und Acten hat der Viſitationsconſeß per Decretum de 9ten Iunii 1769. Num. 669. Seſſ. 309. abgefordert, die darüber gefaßten Anmerkungen per Decretum de 4. May 1770. Num. 937. ad Seſſ. 414. dem Kammergericht mitgetheilet, und ſodann ſolche per Decretum de 24. Nov. 1773. Num. 1807. ad Seſſ. 700. 701. und 702. verbeſchieden.

i) Wegen der Depoſitorum hat der Viſitationconſeß per Decretum de 14. Februarii 1770. Num. 889. ad Seſſ. 390. geahndet, daß das Kammergericht über ſolche und deren Verwahrung die in der K. G. O. P. 1. Tit. 30. § 8. vorgeſchriebene Aufſicht nicht nehme. Derſelbe hat auch weitere Berichte per Decretum de 14. Febr. 1770. Num. 890. ad Seſſ. 390. erfordert.

AD DELIBERANDUM XVII.

Sind die Beſchwerden des Kammergerichts überhaupt, oder eines Theils deſſelben Mitglieder gegen den Magiſtrat zu Wezlar zu hören; die Gebrechen des daſigen Polizeyweſens zu unterſuchen und abzuſtellen; und inſofern es nicht gleich thunlich, an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich hierüber gutachtlich zu berichten.

I.

Mit der eigenen Andeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſendarmſtadt.
Burgund.	Meklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	— — — Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Eichſtädt.	Nomeni.
Speyer.	Aremberg.
Coſtanz.	Salm.
Paderborn.	Dietrichſtein.
Baſel.	Auersberg.
Chur.	Fürſtenberg.
Ellwangen.	Schwarzenberg.
Johanniter Meiſter.	Lichtenſtein.
Weiſſenburg.	Thurn und Taxis.
Prüm.	Schwäbiſche Grafen.
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bremen.
Kempten.	Braunſchweig Zell.
	——— Calenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.

Sachſen Lauenburg.
Wetterauiſche Grafen.
Weſtphäliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Münſter.	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.
Lobkowiz.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen.	Baaden Baaden.
Regensburg.	Heſſen Caſſel.
Hildesheim.	—— Hersfeld.
Lüttich.	Naſſau Siegen Hadamar.
Berchtolsgaden.	— — — — Dillenburg.
Schwäbiſche Prälaten.	

2.

Die Erwegung dieſer deſideratorum wäre nöthig.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

3.

Auch die Beſchwerden des Magiſtrats gegen die Cameralperſonen wären zu hören nach der Reichsinſtruction vom Jahr 1706. §. 18.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.
Razeburg.

4.

Nach Maaßgab des bey Uebernehmung des Kammergerichts mit der Stadt Wezlar errichteten Vergleichs, wäre auf die Beſtellung des Polizeyweſens, und beſonders des beederſeitigen Religionsexercitiums zu ſehen, und daferne hierwider an einem oder anderen Theil Beſchwerde geführet würde, alle mögliche Abhülfe vorzukehren. Beſonders wäre zu überlegen die im Fürſtenrathsprotokoll vom 13 Septemb. 1689. enthaltene Erinnerung, der damahlen dazu verordnet geweſenen Geſandſchaften Puncto religionis et aedificiorum.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

5.

Dasjenige gebe allſchon Ziel, was bey Verlegung des Kammergerichts nach Wezlar, in Gefolg des Kaiſerl. Ratificationsdecrets vom 20. October 1689. mit der beſagten Stadt verhandlet worden.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

6.

Dieſe Beſchwerden, als weniger wichtig, wären ſo, wie es in der Inſtruction vom Jahr 1706. §. 18. verſehen, bis nach abgethanen übrigen Viſitationsmaterien auszuſetzen.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.

Braunſchweig Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Der Viſitationsconvent habe die gutfindende Verfügungen entweder ſogleich ſelbſten zu treffen, oder pro re rata ſein Gutachten an Kaiſerl. Majeſt. und das Reich zu erſtatten.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

8.

Das nemliche wäre in Puncto Politiae zu beobachten, unter Grundlegung des zwiſchen dem Kammergericht — und dem Magiſtrat zu Wezlar errichteten Vergleichs vom 1. Decemb. 1713.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

9.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg. Vor-Pommern.
Würzburg.

Trient.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.	Fränkiſche Grafen.
Brixen.	

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.	Heſſen Caſſel.
	— — Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

	Holſtein Glückſtadt.

10.

— — —Tacent.

Straßburg.	Holſtein Gottorpp.
	Hohenzollern.

11.

Vacant.

Biſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD DELIBERANDUM XVIII.

Und nöthig ſeyn, daß das kammergerichtliche Suſtentationswerk vorgenommen, und dahin geſehen werde: ob der fundus nicht dahin zu verſtärken ſeyn mögte? damit die in dem Reichsſchluß von 1719. feſtgeſtellte Zahl von Kammergerichtsbeyſizern gehalten werden könne.

I.

Mit der eigenen Andeutung dieſes Puncts verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Heſſendarmſtadt.
Burgund.	Mecklenburg Schwerin.
Teutſchmeiſter.	— — — Güſtrow.
Worms.	Schwerin.
Coſtanz.	Nomeni.
Baſel.	Aremberg.
Chur.	Salm.
Ellwangen.	Dietrichſtein.
Johanniter Meiſter.	Auersberg.
Prüm.	Fürſtenberg.
	Schwarzenberg.
	Lichtenſtein.
	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Henneberg.
Münſter.	

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Speyer. Baaden Baaden.
Weiſſenburg. Holſtein Glückſtadt.
Berchtolsgaden.
Lüttich.

2.

Dieſer Punct wäre zu unterſuchen, und der Befund zu berichten.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.
Baaden Durlach.
— — Hochberg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 8. Aug. 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

3.

Wäre verſtanden, wann ein ſolches ohne neuere Beſchwerden der Stände beſchehen könne.

T Den

Den 23. Martii 1767.

Freyſingen.
Regensburg.
Hildesheim.

4.

Wäre mit dem Antrag dieſes Puncts verſtanden, wann zu ſolchem mittelſt einer allgemeinen Umlag zu gelangen.

Den 4. Julii 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.

5.

Treten einer ſchicklichen Auskunft bey, welche ohne Beſchwerden der Stände möge gefunden werden.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche Grafen.

6.

Es ſcheine keine Hofnung zu ſeyn, dieſen Antrag erreichen zu können.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

7.

Solang die Ausſtände nicht getilget, und die laufende Zieler richtig nicht eingehalten würden, ſo wäre an die Ausführung dieſes Antrags nicht zu gedenken.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

8.

Es wäre darauf mit zu gedenken, wie ein oder andere Kreispräſentation wieder in Ausübung zu bringen.

Den 21. Julii 1766.

Weſtphäliſche Grafen.

9. Den

9.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.	Vor=Pommern.
Würzburg.	Schwarzburg.
Trient.	
Corvey.	
Rheiniſche Prälaten.	

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.	Fränkiſche Grafen.
Brixen.	

Den 28. Julii 1766.

	Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.	

Den 23. Martii 1767.

	Naſſau Siegen Hadamar.
	— — — — Dillenburg.

10.

Tacent.

Straßburg.	Holſtein Gottorpp.
Schwäbiſche Prälaten.	Weſtphäliſche Grafen.

11.

Vacant.

Biſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

b) Wobey auch zu unterſuchen kommet, wie die Sache wegen des von dem Kammergericht in Anſehen des damahligen Geld⸗curs ſich beygelegten Aufgeldes beſchaffen ſeye.

I.

Dieſer Punct wäre zu unterſuchen:

Den 4. Julii 1766.

Speyer.	Heſſen Darmſtadt.
Coſtanz.	Meklenburg Schwerin.
Weiſſenburg.	——— Güſtrow.
	Schwerin.
	Fürſtenberg.
	Thurn und Taxis.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.	Henneberg.

— — Den 23. Martii 1767.

Lüttich.	Baaden Baaden.

2.

Dieſer Punct wäre zu unterſuchen, und darüber zu berichten.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter⸗Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.

Baaden

4\.
Baaden Durlach.
— — — Hochberg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Wetterauiſche Grafen.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen. Regensburg.
Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.

3\.

Die Salarien wären nach dem Leipziger Fuß zu zahlen.

Den 4. Julii 1766.

Worms. Prüm.
Salm.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.
Berchtolsgaden.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.
Mit dem Beyſaz, biß daß der 20. Gulden Fuß werde berichtiget ſeyn.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

Mit dem Ausdruck: nach dem im Jahr 1719. anbeliebten *Valor*.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

 4. Die

4.

Die Salaria wären zu entrichten nach dem Valor eines Speciesthalers a 2. fl., und die zahlende Geldſorten anderſt nicht, als in einem hiernach proportionirten Werth anzunehmen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich. Nomeni.
Burgund. Aremberg.
Baſel. Dietrichſtein.
Chur. Auersberg.
Ellwangen. Schwarzenberg.
Teutſchmeiſter. Lichtenſtein.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.
Kempten.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Mit dem Wortausdruck, nach dem 20 fl. Fuß.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

5.

Wann aus dem Conventionsfuß was durchgängiges werden ſollte; So wäre die Zahlung nach proportionirter Maaß abzureichen, und zu Beſtimmung dieſer Proportion die Unterſuchung anzugehen.

Den 4. Julii 1766.

Worms. Salm.
Prüm.

6.

Wann ein allgemeiner Conventionsfuß zu Stand komme; So verſtehe es ſich von ſelbſten, daß ſolcher auch bey dem Kammergericht gelten müſſe.

Den

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

7.

Wäre verſtanden, wann dazu mittelſt einer allgemeinen Verbindung zu gelangen ſeyn möge.

Den 4. Julii 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

8.

Nach dem Fuß, wie die Gelder in Wezlar anwiederum ausgegeben werden.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg. Brandenburg Onolzbach.

Den 23. Martii 1767.

Schwäbiſche Prälaten.

9.

Dem Kammergericht gebühre nicht, die Salaria durch ein Aufgeld ſich zu erhöhen.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

10.

Die Vermehrung und Erhöhung der Beſoldungen der Kammergerichtsperſonen gehöre nicht an die Viſitationsdeputation, ſondern an die Reichsverſammlung.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

11. Es

11.

Es wäre zu erwegen, ob die Sporteln nach dem jedesmahligen mit Authorität abgeänderten Münzfuß zu erlegen, oder ob der im vorigen Viſitationsreceß angenommene Leipziger Fuß zur Norm zu bleiben habe.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

12.

— Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg. — Vor-Pommern.
Würzburg. — Schwarzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck. — Fränkiſche Grafen.
Brixen.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

13.

Tacent.

Straßburg. — Holſtein Gottorpp.
Weſtphäliſche Grafen.

14.

Vacant.

Biſanz. — Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück. — Sachſenkoburg.

Branden-

Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

15.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen — und hoch angelegenen Geſchäft die durch die weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Punkten, auch mit patriotiſchem Eifer und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſetze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerl. Majeſt. ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

Das Reichsgutachten vom 23. October 1775. beſaget:

§. 30. Die allſchon reichsſchlußmäſſige Vermehrung der Kammergerichts-Beyſitzer, auf 25. derſelben, wäre einsweilen, bis zu der friedensſchlußmäſſigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiſerl. Majeſt. allerunterthänigſt zu erſuchen, daß Allerhöchſtdieſelbe Dero und des Reichs Kammergericht aufgeben wollen, daß daſſelbe zu der Aufnehmung, und fortwährenden Aushaltung der 25. Beyſitzern alſogleich fürgehen, und ſolche bis nächſt künftige Oſtern 1776. vollbringen ſolle.

§. 32. Werde zur Herſtellung eines genüglichen Suſtentations-fundes für das obſtehendermaſſen gebeſſerte Kammergericht über die allſchon beſtehenden erhöheten zwey Kammerzieler, proviſorio modo, bis daß der Unterhaltungspunkt, ſamt der Cameralmatricul näher eingeſehen — erwogen — und in allen ſeinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Meſſen, mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Oſter-Meſſe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuverſicht bewilliget, daß die durch das Reichsgutachten vom 15. Decemb. 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler, ſamt deren jeztmahligen weitern Erhöhung (nachdem die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſten rede) allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

§. 33. Zur Beyhülfe des ſolcher geſtalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichtsunterhalt mögten die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

§. 34. Die Kammerzieler wären jezo und künftig nach dem 20 fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiſerl. Majeſt. beſtättigten Reichs-

 gutachten

gutachten vom 28. Martii 1713. in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Stands Koſten von allem Porto, Wechſelgeld, und anderer Anlage frey, in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſtereicaſſe zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Stands Gelegenheit am füglichſten beſchehen möge, unmittelbar einzuliefern.

AD DELIBERANDUM XIX.

Da vermög lezterer Inſtruction §. 6. den Herren Präſidenten, Aſſeſſoren und andern Cameralperſonen (wovon wie auch von einigen andern Stellen der Herr Kammerrichter nicht auszuſchlieſſen iſt) frey ſtehet, contra Perſonas Commiſſariorum et Viſitatorum einige Exceptiones oder Cauſas Recuſationis einzuwenden; So entſtehet die Frage, ob damit nach Innhalt voriger Inſtruction bis dahin zu warten, bis die Viſitatores zu Wezlar angelangt und die Sache dort zu verhandlen ſeye? da es dann im Fall einer machenden erheblichen Exception des Viſitatoris Ehre nachtheilig ſeyn würde, wenn er wieder abreiſen ſollte: oder, ob zu deſſen Vermeidung die Viſitantes nicht dem Kammergericht vorhin, zu dem Ende kund zu machen ſeyen? damit die vorhabende Cauſae Recuſationis gleich bey der Reichsverſammlung vorläufig angebracht werden mögten.

I.

Laſſen ſich beyde wegen der Exceptionum contra Perſonas Commiſſariorum et Viſitatorum zur Frage geſtellte Wege gleichgültig gefallen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Nomeni.
Burgund.	Aremberg.
Baſel.	Dietrichſtein.

Chur.

Chur.	Auersberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
	Lichtenſtein.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

2.

Die Subdelegirte wären vorhero dem Kammergericht bekannt zu machen.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.	Heſſen Darmſtadt.
Coſtanz.	Meklenburg Schwerin.
Paderborn.	— — — Güſtrow.
Weiſſenburg.	Schwerin.
	Fürſtenberg.
	Thurn und Taxis.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.
Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche } Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.	Baaden Baaden.
Lüttich.	
Berchtolsgaden.	
Schwäbiſche Prälaten.	

3.

Die cauſae recuſationis gegen einen Subdeligirten wären bey der Reichsverſammlung anzubringen.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Stablo.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Baaden.

4.

Eine jegliche Geſandtſchaft habe den Subdelegatum ihres Stands, dem kurmainziſchen Reichs-Directorio bekannt zu machen; dieſes ſolche dem Kammerrichter anzuzeigen, auf daß derſelbe die cauſas recuſationis dem beſagten Reichs-Directorio noch vor Einrückung der Viſitation melde.

Den 4. Julii 1766.

Worms.
Prüm.

Salm.

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.

5.

Zu Einbringung der cauſarum recuſationis wäre dem Kammergericht ein terminus praecluſivus anzuberaumen.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.
Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich. — Baaden Baaden.
Razeburg.

6.

Dem Kammergericht wäre ein Termin von 2. Monathen anzuberaumen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

7.

Jedoch mit dem Vorbehalt, wann anerſt nach der Ankunft eines Commiſſarii oder Subdelegirten ſich ganz erhebliche cauſae recuſationis noch äuſſern ſollten.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

8.

Die eingebrachtwerdende cauſae recuſationis wären in comitiis zu überlegen.

Den 28. Julii 1766.

Kempten. — Brandenburg Onolzbach.

9.

Die Viſitation habe über die cauſas recuſationis ihrer Mitglieder ſelbſt zu erkennen.

Den 4. Julii 1766.

Worms ſecundario.
Prüm ſecundario.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.
Salm ſecundario.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
——— Altenburg.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

10.

Nur höchſt erhebliche klar bewieſene Gründe wären für genüglich in cauſis recuſationis anzunehmen.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

11.

Ad Majora.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen. Weſtphäliſche Grafen.
Regensburg.
Lübeck.
Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.
Naſſau Siegen Hadamar.
——— Dillenburg.

12.

Tacent.

Straßburg. Holſtein Gottorpp.

13.

Vacant.

Biſanz. Pfalz Lautern.
Oßnabrück. Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Aug. 1766. beſaget: wegen des Inhalts dieſes Deliberandi:

> 4) wären die unter den dermaligen Deputatis begriffene hohe und löbliche Stände zu erſuchen, ihre auserſehene Subdelegatos dem Reichsdirectorio unverweilt nahmentlich zu dem Ende bekannt zu machen, damit hiervon die Nachricht an das Kammergericht bald gelangen — und ſich mit den allenfalls habenden Cauſis recuſationis gefaßt gehalten, und hierbey aller Aufenthalt und unnöthige Weitläufigkeit vermieden werden könne.

Das darauf ergangene Kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 17. Nov. e. a. beſaget:

> Ihro Kaiſerliche Majeſtät würden ferner in den Vorſchlag und Gutachten, die zu bevollmächtigende der Stände Subdelegaten dem reichs-

reichstäglichen kurmainziſchen Directorio zu dem Ende anzuzeigen, damit die gegen ſelbe entſtehenden Einwendungen vorher erlediget, und die Viſitationsverſammlung damit hernach zum Aufenthalt der Hauptſache nicht beladen werde, gnädigſt gern eingegangen ſeyn, wann nicht einestheils Allerhöchſtdieſelbe die deutliche Vorſchrift der Geſeze, und das ununterbrochene Herkommen (dieſe Einwendungen von den verſammelten Kommiſſarien und Viſitatoren alleinig beurtheilen zu laſſen,) ſodann die aus deſſen Abänderung vorzuſehende mehrere Weitläufigkeit reiflich betrachtet hätten; da nemlich die Gründe der Einwendungen, deren Beweißführung zwiſchen dem Ort der Reichsverſammlung und des Kammergerichts eine allzugroſſe Entfernung habe, als daß davon eine ſo geſchwinde, und doch rechtsgenügliche Beurtheilung erfolgen möge, welche eher am Ort der Zuſammentrettung allerſeits dabey befangener Perſonen zu hoffen ſtehe; Allerhöchſtdieſelbe wollten es dahero viel lieber bey dem Geſaz und Herkommen beruhen, auch ſo weit die Beſchleunigung dieſes Punkts ſich gnädigſt gefallen laſſen, daß des Herrn Kurfürſten zu Mainz, als des heiligen römiſchen Reichs Erzkanzlern, von denen durch die berufenden Stände die erwählende Subdelegati angezeiget, dieſe von ihm dem Kammergericht in Zeiten bekannt gemacht, und hierdurch die habende Einwendungen zeitlich zur genugſamen Beurtheilung vorbereitet würden.

AD DELIBERANDUM XX.

Die Reviſiones belangend, wird nöthig ſeyn Kaiſerl. Majeſt. zu erſuchen, ein Edict ins Reich zu erlaſſen, und andurch denen, ſo die Reviſion eingewendet, aufzugeben, daß ſie ſich in Zeit von vier Monaten bey Kurmainz, und beym Kammergericht ſub poena deſertionis zu melden, und zu erklären hätten: ob ſie die eingewendete Reviſion zu proſequiren gedenken? wodurch dann viele Reviſiones, zumalen von den ältern, wegfallen, und auf ſich erliegen bleiben dörften.

I.

Mit dem angetragenen Edict verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich. Heſſendarmſtadt.
Burgund. Meklenburg Schwerin.

Teutſch-

Teutſchmeiſter.	Meklenburg Güſtrow.
Bamberg.	Schwerin.
Würzburg.	Nomeni.
Worms.	Aremberg.
Eichſtädt.	Salm.
Speyer.	Dietrichſtein.
Coſtanz.	Auersberg.
Paderborn.	Fürſtenberg.
Baſel.	Schwarzenberg.
Chur.	Lichtenſtein.
Ellwangen.	Thurn und Taxis.
Johanniter Meiſter.	Schwäbiſche Grafen.
Weiſſenburg.	
Prüm.	
Stablo.	

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Baaden Baaden.
	Bremen.
	Braunſchweig Zell.
	——— Calenberg.
	——— Grubenhagen.
	——— Verden.
	Sachſen Lauenburg.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.	Brandenburg Onolzbach.
Augsburg.	Magdeburg.
Münſter.	Halberſtadt.
	Hinter Pommern.
	Minden.
	Camin.
	Oſtfriesland.
	Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Lobkowiz.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.
Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.
Hildesheim.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.
Braunſchweig Wolfenbüttel.
Schwäbiſche Grafen.

2.

Tragen an, daß die Fortſezung der Reviſion nur bey Kurmainz anzumelden wäre.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.

3.

Tragen an, daß die Fortſezung der Reviſion bey Kurmainz oder bey dem Kammergericht anzumelden wäre.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.

4.

Es wäre eine Deſignation über die eingelegte Reviſionen zu verfaſſen, und der Reichsverſammlung mitzutheilen: anerſt von der Zeit an hätte der 4. monathliche Termin zu laufen.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

5.

Es wäre bey dem Inhalt des J. R. A. zu belaſſen.

Den

Den 23. Martii 1767.

Schwäbiſche Grafen.

6.

Verwahren ſich, auch ihre Vaſalen und Unterthanen, wann ex ignorantia facti, oder aus Mangel der Akten und Nachrichten die in ältern Zeiten interponirte Reviſionen, anjezo nicht proſequiret würden.

Den 23. Martii 1767.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 18. May 1767.

Heſſen Darmſtadt.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Henneberg.
Razeburg.

Den 10. Julii 1767.

Münſter.

Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.
Brandenburg Culmbach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freyſingen.
Regensburg.
Lübeck.

Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche Grafen.

Brixen.
Lüttich.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

Den 23. Martii 1767.

Hohenzollern.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

8.

Tacent.

Straßburg.

Baaden Baaden.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Holſtein Gottorp.

9.

Vacant.

Biſanz.
Oſnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

5) Hat man gut gefunden Kaiſerliche Majeſtät allergehorſamſt zu erſuchen, daß Allerhöchſtdieſelbe geruhen mögten das erforderliche Edict ins Reich zu erlaſſen, und andurch allen denen, welche die Reviſion eingewendet, aufzugeben, daß Sie ſich in Zeit von 4. Monathen bey Kurmainz und beym Kammergericht ſub poena deſertionis zu melden, und zu erklären hätten, ob Sie die eingewendete Reviſion zu proſequiren gedenken?

Das Kaiſerliche Edict vom 10. October 1766. beſaget:

Daß Sie und Ihr, welche einige von oberwähnten Reviſionen fortgeſezet, und von unſern kaiſerlichen Commiſſarien, auch der andern viſitirenden Stände verordneten Reviſoren erlediget und geaburtheilet haben wollen, ſolches in Zeit 4. Monathen von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, ſowohl bey dem K. G. als auch bey unſerm lieben Neve, des Kurfürſten von Mainz Liebden, als des Reichs-Erzkanzlern, gebührend anzeigen und erklären, diejenigen aber deren

vor

vor der Zeit des Jüngern Reichsabſchieds angeſtellten Reviſionen, in kraft Edictmäſſiger Anzeige annoch beſtehen (immaſſen die in Gefolg erſt berührten Kaiſerlichen Edicts vom Jahr 1653. in der darinnen vorgeſchriebenen Zeit und Weiſe nicht angezeigten vorhergehenden Reviſionen deſert bleiben, und zu gegenwärtiger Viſitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen ſeyen) wann Sie nach damahligem dem gedachten Jüngern Reichsabſchied vorhergegangenen Gebrauch ihre Reviſionsgravamina noch nicht eingebracht, ſondern, nach Inhalt des erſtermelten Kaiſerlichen Edicts, Entſchuldigungsurſachen eingegeben, dieſe Ihre annoch fehlende Reviſionsgravamina, in vorbemelter Friſt, am Kammergericht produciren, und ſodann alle und jede ſich mit denen Sportuln (welche Ihnen mehr beſagtes Kammergericht vor dieß erſtemahl nach Vorſchrift des J. R. A. §. 126, zu mehrer der Juſtizbeförderung, auch auf die bis hieher zuſammengeſchwollene Reviſionsſachen, vorbehaltlich deren Reviſoren weiterer Ermäſſigung, zu taxiren und anzuſezen hat, auch darauf von uns daſſelbe Kammergericht beſonders angewieſen wird) gefaſſet halten ſollen, und dieſe, jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeſchlagen und von unſern Kaiſerlichen Commiſſarien und übrigen Reviſoren ſolches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen und zu erlegen, mit der angefügten ernſtlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jezo anbefohlener Puncten, in angeſezter Friſt, nicht erfüllet, warum ſolches in dieſem Termino nicht geſchehen könne an beeden oberwähnten Orten nicht angezeiget ſeyn worden, alsdann ſothane Reviſionen für deſert und erloſchen, ferner hiemit erkläret ſeyn ſollen.

AD DELIBERANDUM XXI.

Weil aber gleichwohl noch eine ungeheuere Zahl übrig und zu erörteren ſeyn wird, welche, wann auch ſchon zween Senate ſich damit beſchäftigen, ſchwerlich alle, oder wenigſtens nicht zugleich, ſondern nach und nach, entſchieden werden können; ſo entſtehet die Frage: ob nicht eine gewiſſe Ordnung zu beſtimmen, und die Reviſionsſachen in Klaſſen einzutheilen ſeyn dörften? nach welchen Sie vorzunehmen wären: und ob es zwar hiebey billig ſcheinet, daß die alten Reviſionen vorgezogen, und denen, die ſo lange Jahre nach der Juſtiz geſeufzet haben, vor denen zu helfen ſeye, deren Beſchwerden erſt lange nachhero angebracht worden; ſo iſt dagegen doch zu überlegen, daß dem gemeinen Weſen gerathener ſeyn mögte, diejenigen Sachen zuvorderiſt vorzunehmen, welche in die gegenwärtige Zeiten, und auf deren Verfaſſung einen Einfluß haben, und die auch vieler Umſtände wegen geſchwinder expediret werden können. Und falls man dieſe Cauſaln vor erheblich anſiehet, könnte vielleicht die Ordnung folgendermaſſen veſtgeſtellet werden, daß man

AD DELIBERANDUM XXII.

Den Terminum der erſt vorzunehmenden Claſſe von Anno 1737. von welchem Jahre die mehreſten Recurſe anhero gekommen und über den Abgang der Reviſionen am mehreſten geklaget worden iſt, bis auf gegenwärtige Zeit beſtimmte.

Die

Die zweyte Claſſe aber, von Anno 1713., wo die Viſitation beſchloſſen worden, anfangen, und bis ad A. 1737. gehen lieſſe; dergeſtalten jedoch, daß vom Jahr 1737. mit Vornehmung der Reviſionen anzufangen, und ruckwärts hinauf zu ſteigen wäre. Die dritte Claſſe aber könnte mit denen in dem Jahr 1713. eingewendeten Reviſionen anfangen, und nach deren Erledigung von Jahr zu Jahr auf die ältere zurück gehen. Wobey doch Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich unbenommen bleibe, ein oder die andere in den Statum Publicum einen beſondern Einflußhabende neue oder ältere Reviſionsſache vorzüglich vor den anderen vornehmen zu laſſen.

---

a) Ueber die Frage: ob? und wie eine gewiſſe Ordnung zu beſtimmen? nach welcher die Reviſionsſachen vorzunehmen wären.

1.

Es wäre eine gewiſſe Epoque zu beſtimmen, welche die alten Reviſionen von den neuen ſcheidete. Es wäre auch zu erörteren, welche Cauſae vor den anderen vorzunehmen? ohne daß jedoch über die Beſtimmung dieſer Epoquen, und über jene deren Gattungen der Sachen, welchen ein Vorzug geſtattet werden möge, ſich insbeſondere iſt ausgelaſſen worden.

Bayern.
Leuchtenberg.

2.

Es wäre bey der diesfalſigen in dem J. R. A. §. 130. allſchon erhaltener Vorſehung zu belaſſen, und nur das Jahr zu beſtimmen, welches die alten Reviſionen von den neuen ſcheiden ſolle.

Speyer. Henneberg.
Weiſſenburg. Würtemberg.

Mömpel.

Mömpelgard.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

3.

Die Reviſionen, welche vor der lezteren Viſitation angebracht worden, wären für die alte, und jene, welche nach derſelben interponirt worden, für die neue zu halten.

Salzburg.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

4.

Wann die in der Kaiſerl. Wahlcapitulation (welche auf den J. R. A. ſich beziehet) enthaltene Ordnung wolle beybehalten werden; ſo beſtimme die im Jahr 1713. obgeweſene Reviſion das Ziel der alten, und den Anfang der neuen Reviſionen.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Eichſtädt.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Paſſau.
Kempten.
Fulda.

Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Schwäbiſche Grafen.

5.

In dem Fall, daß nur 2. Senate ad reviſiones angeordnet werden wollten; ſo hätte die nächſt vorbeſagte Abtheilung der Reviſionen einzutreten.

Worms.
Prüm.

Salm.
Lobkowiz.

6. Der

6.

Der Anfang dieſes saeculi könnte der diesfalſige Scheidungspunct ſeyn.

Würtemberg.
Mömpelgard.

7.

Die Reviſionsſachen wären in drey Claſſen abzutheilen,

für die erſte Claſſe wäre das Jahr 1737.

für die zweite das Jahr 1713. bis 1737.

für die dritte aber zu beſtimmen die Zeit vom Jahr 1713. bis auf die älteſte der Reviſionen.

Allemahl wäre mit der neueſten Reviſion anzufangen, und an die ältere rückwärts aufzuſteigen.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Bamberg.
Würzburg.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Paderborn.
Paſſau.
Baſel.
Münſter.
Chur.
Fulda.
Kempten.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Prüm.
Stablo.

Heſſen Darmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Lobkowiz.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche } Grafen.
Weſtphäliſche } Grafen.
Brandenburg Onolzbach.

8. Bey

8.

Bey der vorgeſchlagenen Eintheilung der Reviſionsſachen in drey Claſſen hätten die Reviſores ſich eines näheren Regulativs zu vereinigen.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

9.

In jeder Claſſe der Reviſionsſachen wäre der Anfang zugleich zu machen.

Weſtphäliſche Grafen.

10.

Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich bleibe bevor, eine Sache vor der andern, ohne Rückſicht auf deren Claſſen, vornehmen zu laſſen.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Bamberg.
Würzburg.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Paderborn.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Prüm.
Stablo.
Paſſau.
Kempten.
Fulda.

Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Heſſendarmſtadt.
Nomeni.
Aremberg.
Lobkowiz.
Salm.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Branden-

Brandenburg Onolzbach.
Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche }

11.

Eine Sache vor der andern vorzunehmen, wäre den Reviſoribus nicht zuzumuthen; indeme anſonſten nur Mißhelligkeiten, und unangenehme Weiterungen daraus entſtehen könnten, auch jede Abweichung zur Conſequenz, und zu mehreren Beſchwerden gereichen würde.

Henneberg.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

12.

Ad Majora.

Trient.
Corvey.
Augsburg.
Rheiniſche Prälaten.
Freiſingen.
Regensburg.

Vor-Pommern.
Schwarzburg.
Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.
Weſtphäliſche Grafen.
Sachſen Gotha.
——— Altenburg.
Baaden Baaden.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.
Razeburg.

13.

Wären über dieſen Punct nicht inſtruirt.

Hildesheim.
Brixen.
Berchtolsgaden.

Hohenzollern.

14.

Haben ihre Vota darüber ſich vorbehalten.

Straßburg.
Lüttich.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

15.

Haben darüber ſich nicht ausgelaſſen.

Lübeck.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

16.

Vacant oder abweſend.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſenkoburg.
Brandenburg Culmbach.
Holſtein Glückſtadt.
Savoyen.
Anhalt.

b) Ueber die Frage: ob die in jede Klaſſe fallende Reviſionsſachen nach dem dato der erſteren Anbringung, oder, nach jenen deren auf das Kaiſerl. Edict zu derſelben Fortſezung beſchehener Anmeldung, vorzunehmen?

1.

Wann die Claſſen der Reviſionsſachen einmahl berichtiget, ſo wären die in eine jede deren einfallende Sachen nach den datis deren erſterer Anbringung vorzunehmen.

Speyer.
Weiſſenburg.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Weſtphäliſche Grafen.
Würtemberg.

Mömpel.

Mömpelgard.
Henneberg.
Pfalz Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
— Veldenz.

kommen anhero zu zehlen, weilen Sie ſecundario auf die Einhaltung des J. R. A. ebenmäſſig geſtimmet haben.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Eichſtädt.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Paſſau.
Kempten.
Fulda.
Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Schwäbiſche Grafen.

2.

Die in eine jede Claſſe fallende Reviſionsſachen wären vorzunehmen in der Ordnung, in welcher ſolche zu deren Fortſezung auf das hierwegen ausgegangene Kaiſerl. Edict wären angemeldet worden.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.
— — Gotha.
— — Altenburg.

3.

Ad Majora.

Trient.
Augsburg.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Freiſingen.
Regensburg.
Baaden Durlach.
Baaden Hochberg.
Weſtphäliſche Grafen.
Baaden Baaden.
Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Razeburg.

4.

Haben darüber ſich nicht ausdrücklich ausgelaſſen.

Bamberg.
Würzburg.
Worms.
Coſtanz.
Paderborn.
Prüm.
Stablo.
Lübeck.
Münſter.
Heſſendarmſtadt.
Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Salm.
Fürſtenberg.
Thurn und Taxis.
Bayern.
Leuchtenberg.
Holſtein Gottorpp.
Wetterauiſche } Grafen.
Fränkiſche } Grafen.
Brandenburg Onolzbach.
Lobkowiz.

5.

Wären über dieſen Punkt nicht inſtruirt

Hildesheim.
Brixen.
Berchtolsgaden.
Hohenzollern.

6.

Haben Ihre vota ſich vorbehalten.

Straßburg.
Lüttich.
Sachſen Weimar.
— — Eiſenach.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

7. Va-

7.

Vacant oder abweſend.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Holſtein Glückſtadt.
Savoyen.
Anhalt.

c) Ueber die Frage: wie die Senate (bey der angetragenen Abſchickung zweyer ſubdelegirten Räthe von einem jeden der deputirten Stände) zu Vollbringung der Viſitation und Reviſionen einzutheilen wären.

I.

Nach dem J. R. A. §. 130. ( ) purè.

Speyer.
Weiſſenburg.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.
Henneberg.

Secundario.

Oeſterreich.
Burgund.
Teutſchmeiſter.
Eichſtädt.
Paſſau.
Baſel.
Chur.
Fulda.
Kempten.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Stablo.

Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Schwäbiſche, Wetterauiſche, Fränkiſche Grafen.

2.

Daß der deputirten Stände Subdelegirte in 4. Senate abzutheilen wären, einer zu der Viſitation, und 3. zu den Reviſionsſachen.

Worms.

Worms.	Salm.
Prüm.	Lobkowiz.

3.

Gleich bey Anfang, und ſo bald es ſich nur thun laſſe, ſollten die Senate die Reviſionen vornehmen.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

4.

Gleich bey Anfang der Viſitation wären, wo nicht zwey, wenigſtens ein Senat, zu Erörterung der ſeit dem Jahr 1737. eingewendeten Reviſion zu widmen.

Worms.	Salm.
Prüm.	Lobkowiz.

5.

Ad Majora.

Trient.	Vor-Pommern.
Corvey.	Schwarzburg.
Rheiniſche Prälaten.	Baaden Baaden.
Augsburg.	Naſſau Siegen Hadamar.
Freiſingen.	—— —— Dillenburg.
Regensburg.	

6.

Haben ſich darüber ausdrücklich nicht vernehmen laſſen.

Salzburg.	Bayern.
Bamberg.	Leuchtenberg.
Würzburg.	Bremen.
Coſtanz.	Sachſen Gotha.
Paderborn.	—— Altenburg.
Münſter.	Braunſchweig Zell.
Stablo.	—— Calenberg.
	—— Grubenhagen.
	—— Verden.

Sachſen

Sachſen Lauenburg.
Mecklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.
Würtemberg.
Mömpelgard.
Heſſen Darmſtadt.
Baaden Durlach.
——— Hochberg.
Fürſtenberg.
Thurn und Taxis.
Wetterauiſche Grafen.

7.

Haben ihre Stimmen ſich vorbehalten.

Lüttich.
Lübeck.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.
Holſtein Gottorpp.

8.

Vacant oder abweſend.

Biſanz.
Oßnabrück.

Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Holſtein Glückſtadt.
Savoyen.
Anhalt.

d) Nachdeme das kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 17. Nov. 1766. anbeliebet hat, daß einsweilen nur ein Subdelegirter von einem jeden deputirten Stand abzuſchicken wäre; So haben über den damit ſich abgeänderten Stand der Sachen, beſonders in Anſehung der Eintheilung der Senate, nicht alle, ſondern nur einige Stände, und dieſe in getheilten Meinungen, nachfolgender Maſſen ſich vernehmen laſſen.

1.

Nach der verminderten Anzahl der Subdelegirten, und bey der hiernach abzumeſſenden Einrichtung der Senate, wäre unter andern der Bedacht darauf zu nehmen, daß in den Sachen, welche die eigentliche Viſitation und Verbeſſerung der K. G. O. betreffen, die definitive Entſcheidung in pleno conſenſu bewerkſtelliget, dasjenige aber, was in poteſtatem legislatoriam einſchlaget, an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich gebracht werde.

Den 23. Martii 1767.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Brandenburg Onolzbach.

2.

Es wäre der Bedacht darauf zu nehmen, damit alle Stände in den Viſitations- und Reviſionsſachen concurriren könnten.

Den 23. Martii 1767.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
— — Weimar.
— — Eiſenach.

3.

Bey der verminderten Anzahl der Subdelegirten wären nur zwey Senate anzuordnen.

Den

Den 23. Martii 1767.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

4.

Bey der verminderten Anzahl der Subdelegirten wären 3. Senate anzuordnen.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

5.

Belaſſen es bey der Formirung der 4. Senate in Folge des J. R. A.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.

Baaden Baaden.
Henneberg.
Schwäbiſche Grafen.

6.

Die Einrichtung der Senate (ohne zu melden, wie viele deren) wäre in Pleno zu bewürken.

Den 23. Martii 1767.

Baaden Durlach.
Hochberg.

7.

Wegen Einrichtung der Senate ad Majora.

Den 23. Martii 1767.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

8.

Wegen Einrichtung der Senate wäre der Bericht von dem Conſeß zu erwarten.

Den 23. Martii 1767.

Regensburg.
Freiſingen.

9.

Insgemein über den ſich ergebenden Gang der Sachen wäre Bericht von dem Conſeß zu erwarten.

Den 23. Martii 1767.

Bamberg.	Bayern.
Würzburg.	Leuchtenberg.

10.

Ad Majora, ohne weitern diesfalſigen Beyſaz.

Holſtein Glückſtadt.
Razeburg.
Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

AD

AD DELIBERANDUM XXIII.

Iſt auf alle Mittel und Wege zu gedenken, wodurch der würkliche und baldige Fortgang des Viſitationsgeſchäfts zu beförderen, und es dahin einzuleiten ſeyn mögte, damit künftig die Reviſionen wieder in Gang kommen, und öfter vorgenommen werden können; und da nun die Unterhaltung der zu dieſem Geſchäft zu gebrauchenden Subdelegatorum hierbey ſeine beſondere Erwegung verdienet: immaſſen es verſchiedenen hohen und löblichen Ständen, welche ſich unter der Zahl der jeztmaligen Deputatorum befinden, zu ſchwer fallen dürfte, zween ihrer Räthe, wer weis wie lange, zu entbehren, und hierzu noch einen beſonderen und ſtarken Koſtenaufwand zu machen; wodurch ein und anderer abgehalten werden dürfte, den Vorſchlag wegen Verdopplung der Subdelegatorum beyzuſtimmen, oder die ſeinige ſo frühzeitig, als es wohl zu wünſchen, an den Ort der Viſitation abgehen zu laſſen; So wird zu bedenken gegeben, ob es nicht rathſam ſeye, in dieſer — das gemeine Reichsbeſte betreffenden Sache auch zu Unterhaltung der Subdelegatorum eine gemeinſame Anlage zu machen; wodurch die höchſt- hoch- und löbliche Stände ſo weniger gravirt werden, als dieſe Auslage, gegen den — von dieſem Geſchäfte zu hoffenden Nutzen in keine Vergleichung kommet; ſo, daß jährlich vor ſämtliche auch in gedoppelter Anzahl erſcheinende Subdelegatos nur der Betrag eines gewöhnlichen jährlichen

 Kam-

Kammergerichtlichen Unterhalts, und etwann ein Viertel⸗theil mehr erforderlich ſeyn dürfte, ſolches auch jedem de⸗rer hoch⸗ und löblichen Ständen, die — in der jeztmahli⸗gen Claſſe der Deputandorum nicht befindlich ſeynd, in der Folge zu gute kommet; wann, wie zu hoffen, die Kammer⸗gerichtliche Viſitation und Reviſionen auf den nemlichen Fuß öfter vorgenommen werden ſollten; wobey aber auf den Fall, daß dieſer Vorſchlag genehmiget würde, noch beyzufügen iſt, daß ſothane Verwilligung nicht nach dem Fuß der Römermonate (als wo ſich allzuviel Unrichtig⸗ und Ungleichheiten, auch Widerſprüche wegen der Ma⸗tricul finden) ſondern, da es ein Cameralgeſchäfte be⸗trift, nach dem Anſchlag der gewöhnlich zu entrichtenden Kammerzieler einzurichten, hieſiger Ort aber zur Legſtadt zu beſtimmen ſeyn würde; damit man von Seiten der Reichsverſammlung die Einſicht haben könne: ob, und wie ſothane Gelder eingehen? welchem nächſt der Ueber⸗ſchlag wie viel hierzu nöthig, und was entweder jeden der bey gegenwärtiger Deputation befindlichen hoch⸗ und löblichen Ständen, oder aber jedem Subdelegato zu rei⸗chen ſeyn möchte, gemacht werden, und man ſodann auch die vorhandene Succumbenzgelder für die, welche zu de⸗nen Reviſionen gebraucht werden, mit zu Hülfe nehmen könnte.

I.

Kommet der wegen Abſchickung zweyer Subdelegirten ad Deliberandum V. obgeweſener Abſtimmung aus den zu dem obſtehenden Deliberando weiter abgegebenen Stimmungen nachzutragen.

(a) Ein

(a)

Ein jeder Stand hätte 2. Subdelegirte abzuſchicken.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

(b)

Wolle nicht entgegen ſeyn, wann die Abſchickung zweyer Subdelegirten wolle anbeliebet werden.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

(c)

Willigen in die Verdopplung der Subdelegirten, wann eine allgemeine Umlag zu deren Unterhaltung zu Stande komme.

Den 21. Julii 1766.

Weſtphäliſche Grafen.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

(d)

Es wäre von einem jeden deputirten Stand ein Rath ad viſitationem, und ein Rath ad reviſiones abzuſchicken.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freyſingen.
Regensburg.

Baaden Baaden.

(e)

Es wäre bey der, im J. R. A. verordneten, auch zur Abtheilung in mehrere Senate genüglichen, Zahl zu verbleiben.

Den 4. Julii 1766.

Trient.

Den 28. Julii 1766.

Eichſtädt.
Baſel.

Ellwan-

Ellwangen.
Johanniter Meiſter.

(f)

Anfänglich wäre nur ein Subdelegirter zu ſchicken.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

(g)

Bey der Abſchickung nur eines Subdelegati wären 2. Senate zu machen, einer ad viſitationem und der andere ad reviſiones.

Den 28. Julii 1766.

Fulda.

(h)

Zu der gegenwärtigen Viſitation wäre ein Termin von einem, höchſtens zwey Jahren zu beſtimmen.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

(i)

Wann eine allgemeine Umlag zu der Suſtentation der Subdelegirten nicht zu Stande kommen, und jedoch zwey Subdelegirte abgeſendet werden ſollten; ſo wäre dieſe Laſt der erſten Claſſe nicht über ein, oder höchſtens 2. Jahre aufzubürden.

Den 4. Julii 1766.

Baaden Durlach.
—— Hochberg.

2.

Nach den Geſezen, und nach der Obſervanz hätte ein jeder deputirter Stand die ſeinige Subdelegirte ſelbſt zu verpflegen.

Den 28. Julii 1766.

Eichſtädt.
Baſel.

Ellwan-

Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Münſter.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten. | Würtemberg.
Mömpelgard.
Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

3.

Können dem Antrag zu einem gemeinſamen fundo ſuſtentationis Subdelegatorum wegen mehreren Bedenklichkeiten, und wegen Mangel eines diesfalſigen Grundes in den Reichsgeſezen nicht beyſtimmen.

Den 4. Julii 1766.

Braunſchweig Wolfenbüttel.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.
Münſter.

4.

Ein jeder deputirter Stand habe die ſeinige Subdeligirte zu verpflegen.

Den 28. Julii 1766.

Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
———— Altenburg.
———— Weimar.
———— Eiſenach.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. | Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.

5.

Die Anlegung einer gemeinſamen Caſſe zur Unterhaltung der Subdelegirten wäre billig, beſonders, wann die Zahl der Subdelegirten verdoppelt werden ſollte.

Den 4. Julii 1766.

Coſtanz. Fürſtenberg.
Thurn und Taxis.

6.

Willigen in die vorgeſchlagene Art zu Zuſammenbringung der Koſten für die gemeinſame Unterhaltung der Subdelegirten.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn. Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.
Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Vor-Pommern.
Schwerin.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

7.

Willigen in die gemeinſame Caſſe zu Unterhaltung der Subdelegirten, wann die doppelte Zahl der Subdelegirten anbeliebet, und daraus eine gemeinſame Sache gemachet werde.

Den

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.	Nomeni.
Burgund.	Aremberg.
Chur.	Dietrichſtein.
	Auersberg.
	Schwarzenberg.
	Lichtenſtein.
	Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau. ———

Kempten. ———

——— Den 28. Julii 1766.

Lobkowiz.

8.

Tretten dem Antrag bey, wo anderſt etwas durchgängiges daraus werde, und hiervon die gehofte Wirkung zu erlangen ſeyn dörfte.

Den 4. Julii 1766.

Worms.	Salm.
Prüm.	

Den 21. Julii 1766.

Freyſingen.

Regensburg.

9.

Wann alle Stände in einen gemeinſamen Beytrag willigen wollten, ſo wäre man damit verſtanden.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.	Sachſen Gotha.
Würzburg.	——— Altenburg.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche Grafen.

Fränkiſche Grafen.

Weſtphäliſche Grafen.

— — —

— — — 10.

Willige in die gemeinſame Verlagscaſſe nur alsdann, wann dazu *eminenter Majora* ſtimmeten, und alle diesfalſige Anſtände behoben wären.

Den 21. Julii 1766.

Baaden Baaden.

11.

Eine derley gemeinſame Umlag wäre mit vielen Weitläufigkeiten, und bedenklichen Umſtänden verknüpft, daß es rathſamer ſcheine, ein jeder deputirter Stand verſchaffe den Unterhalt ſeinen Subdelegirten.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
——— Verden.
Sachſen Lauenburg.
Vorpommern.

Den 21. Julii 1766.

Lüttich.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.
Augsburg.

Brandenburg Onolzbach.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden.

12.

Der vorſtehenden Bedenken ohnerachtet, wolle man doch dazu concuriren.

Den 21. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den

Den 28. Julii 1766.

Augsburg mit dem Beyſaz: wann alle dazu willigen.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.
Brandenburg Onolzbach.

13.

Weilen zu zweifeln ſeyn wolle, daß ein gemeinſamer und hinreichender Fundus zuſammengebracht werden möge; So wäre das Beſte, wann ein jeder Stand ſeinen Deputirten ſelbſten beſolde.

Den 4. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.
Heſſen Caſſel.
— — Hersfeld.

Den 21. Julii 1766.

Lüttich.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.
Eichſtädt.
Baſel.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.

Henneberg.

14.

Zum gemeinſamen Beytrag wäre der Betrag eines gewöhnlichen Kammergerichts Zielers und etwa ein vierter Theil mehr, zu bewilligen.

Den 4. Julii 1766.

Meklenburg Schwerin.
— — — Güſtrow.
Schwerin.

15.

Willige nicht, wann die gemeinſame Caſſe auf die Kammerzieler geleget, oder dieſe erhöhet werden wollten.

Den 21. Julii 1766.

Brixen.

16.

Wann eine gemeinſame Verlagscaſſe zu Stand kommen ſollte; So wäre der Geldcours zu reguliren und zwar auf den 20 fl. Fuß.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

17.

Für einen Subdelegirten wären mehr als 3000. fl. auszuſezen, weilen die Rückſicht, auf Secretarien, Canzeliſten und Bediente mitzunehmen ſeyn wolle.

Den 4. Julii 1766.

Paderborn.

18.

Zu billiger Taxirung der Quartire, und der Lebensbedürfnüſſe wäre eine gute Polizey zu treffen.

Den 4. Julii 1766.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.

19.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Speyer.
Weiſſenburg.
Stablo.
Corbey.
Rheiniſche Prälaten.

Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.

Baaden Durlach.
——— Hochberg.
Holſtein Gottorp.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda, cum addito: allenfalls

20. Ta-

20.

Tacet wegen der gemeinſamen Caſſe.

Trient.

21.

Vacant oder abweſend.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalz Zweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Culmbach.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Werde in Anſehung der vorliegenden vielen Arbeit, und beſonders der in Anſehung der groſſen Menge zu entſcheidenden Reviſionen, die ſtärkere Beſetzung der zu formirenden 4 Senate nützlich — mithin dienlich erachtet, daß von jedem Deputato zween zum allgemeinen Beſten, auf eigene Unkoſten zu erhaltende ſubdelegirte Räthe ernennet, und hierzu ſolche tapfere, geſchickte, gewiſſenhafte und des Cameralproceßes wohlerfahrne Subjecta auserſehen werden mögten, von deren Fleiß, Geſchicklichkeit — und Redlichkeit man ſich einen guten Erfolg verſprechen könne.

Das Kaiſerl. Commißions-Decret vom 17. Nov. 1766. beſaget:

Allerhöchſtdieſelbe hätten dabey ihre Reichsvätterliche Wünſche mit jenen, deren Kurfürſten, Fürſten, und Ständen gerne vereinbaret, und zur Würkung bringen wollen, daß, in Betracht der vorhandenen Menge unterſchiedener Reviſionen, die 4. Senate mit gedoppelter Zahl zween Subdelegatorum beſchiket und beſtellet worden wären — Nachdem aber mehrere deren in der erſten Claſſe begriffenen Stände ſich, aus verſchiedenen nicht unerheblichen Urſachen, die doppelte Zahl verweigert, auch Sr. kaiſerl. Maj. die ihnen desfalls zugehende Beſchwerniß ſo angelegentlich vorgeſtellet, daß aus ſolchem Widerſpruch nur in der Folge Unordnung und Verwirrung, zum Nachtheil des heilſamen Geſchäfts, zu beſorgen wären: So hätten Allerhöchſtdieſelbe nebſt dieſer Betrachtung, auch jene, nicht übergehen können, daß der kleine Umfang der Stadt Wezlar bey dem dermalen ſtark beſezten Ihrem Kaiſerl. Kammergericht, welches nebſt der Viſitation, an demſelben Ort und in ſeiner Amtsverrichtung zu verbleiben habe, kaum die einfache Zahl deren 24. Subdelegirten mit ihren kaiſerl Commiſſarien, nebſt deren allerſeitigen nicht weniger zugehörigen Leuten, ſo raumlich, als es ihr Amt und Stand auch die dabey zu verrichtende Arbeit erheiſche, unterzubringen ſeyn würden.

Se.

Se. Kaiſ. Maj. hätten dahero zur Abwendung alles Unwillens und befürchtender Unthunlichkeit, dem Herrn Kurfürſten zu Mainz nur einſtweilen die Beſchreibung eines Subdelegati von jedem deputirten Stand aufgetragen, bis ſich durch dieſelbe, nach ihrer Erſcheinung an Ort und Stelle, veroffenbaren würde, daß die Zahl zu verdopplen nützlich, nöthig und thunlich ſeye; welchemnach Allerhöchſtdieſelbe den rühmlichen Eifer deren Ständen Ihres allerhöchſten Orts nachdrücklich zu unterſtüzen geneigt wären. Nicht weniger hätten Se. Kaiſerl. Majeſt. nun auch dieſen indeſſen erſcheinenden Viſitatoren alle Erleichterung in ihrer koſtſpielig und müheſamen Verrichtung zu verſchaffen, Ihre allerhöchſte Aufmerkſamkeit dahin erſtreket, daß Sie des Herrn Vormunds und Adminiſtrators der Kur Sachſen wegen des Reichs Erzmarſchallamts-Verweſung der denenſelben bey Reichsdeputationen obliegender Zuſtändigkeit nach, den Kaiſerl. Auftrag in Lit. C. ertheilt, wegen Quartier, Lebensmitteln und überhaupt der Polizey halber, ernſtliche Veranſtaltung zur nüzlichen Verſorgung Ihrer kaiſerl. Commiſſarien und deren Ständen Viſitatoren vorgekehret werde, und da dieſe Verfügung den Magiſtrat, Bürger und Inwohner der Stadt Wezlar vorzüglich betreffe; So wären dieſe mit einem nachdrücklichen Kaiſerl. Reſcript Lit. D. zur Beobachtung der Gebühr, gemeſſen angewieſen, dem kaiſerl. Kammergericht aber die Mitbeförderung dieſer ihme gleich vortheilhaften Anordnung, ohne einigen Eintrag und Stöhrung in deſſen fortſezender Verrichtung, laut Lit. E. gnädigſt anempfohlen ꝛc.

AD

AD DELIBERANDUM XXIV.

Verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wann einige der dermaligen Deputatorum ihren Beytrag an denen verwilligten Geldern entweder gar nicht entrichten, oder nicht nach dem erhöheten Fuß dermaliger Kammer-Matricul zahlen ſollten, ihnen oder ihren Subdelegirten alsdann aus der Verwilligungs-Kaſſe entweder gar nichts gezahlet, oder nach Proportion deſſen, was Sie zu wenig zahlen, ein Abzug gemacht werden würde; wo benebſt die an jedem Stande, oder deren Subdelegirte aus der Verwilligungs-Kaſſe zu thuende Zahlungen nicht ehender, noch länger, geleiſtet werden könnten, als von der Zeit, wo eines jeden Subdelegati ſich an dem Ort der Viſitation einfinden, und daſelbſten in ihrer Deſtination würklich verbleiben werden.

Zu bemerken iſt, daß auf vorſtehendes Deliberandum nicht alle hohe Stände in dem Reichs-Fürſtenrath, ſondern nur nachſtehende deren, ſich ausgelaſſen haben.

1.

Der Innhalt dieſes Antrags verſtehe ſich von ſelbſten.

Den 4. Julii 1766.

Heſſendarmſtadt.

2.

Dieſer Antrag beruhe auf öffentlicher Billigkeit.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche, Fränkiſche, Weſtphäliſche } Grafen.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg mit dem Beyſaz: allenfalls.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

3.

Laſſen den Antrag ſich gefallen.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Coſtanz.
Paderborn.
Eichſtädt.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.

Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Dietrichſtein.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.
Schwäbiſche Grafen.

Den 21. Julii 1766.

Paſſau.
Kempten.

4.

Tretten dem Antrag bey, wann was durchgängiges daraus werde.

Den 4. Julii 1766.

Worms.
Prüm.

Salm.
Lobkowiz.

5.

Mit deme, daß ein jeder deputirte Stand die ſeinige Subdeligirte ſelbſten unterhalte, erledige dieſer Punct ſich von ſelbſten.

Den 4. Julii 1766.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
— — — Calenberg.
— — — Grubenhagen.
— — — Verden.
Sachſen Lauenburg.

Den 28. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

6.

Stimmen auf die ſelbſt eigene Verpflegung eines jeden Stands.

Den 28. Julii 1766.

Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.
Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.
— — Weimar.
— — Eiſenach.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim. Naſſau Siegen Hadamar.
— — — — Dillenburg.
Braunſchweig Wolfenbüttel.

7.

Nach einem, höchſtens zwey Jahren wäre die erſte Claſſe mit der zweyten abzuwechslen.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich.

8.

Wie gegen die Moroſos und ſpat erſcheinende zu verfahren ſeyn wolle, das ſeye in dem J. R. A. verſehen.

Den 14. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

9.

Dieſer Punct ceſſire von ſelbſten, wolle jedoch in omnem eventum Majoribus ſich conformiren.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Ad Majora.

10.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Speyer.
Trient.
Weiſſenburg.
Stablo.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Lübeck.
Brixen.
Baaden Baaden.

Den 29. Julii 1766.

Augsburg mit dem Beyſaz:
allenfalls.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:
Auf eigene Unköſten zu erhaltende ſubdelegirte Räthe.

AD

AD DELIBERANDUM XXV.

Wären die hohe und löbliche Stände, welche unter der Zahl der dermaligen Deputatorum ſich befinden, mit nochmaliger Wiederholung deſſen, was im fünften Punkt gemeldet worden, zu erſuchen, in dieſem wichtigen Geſchäfte zum Beſten des Publici bey der Auswahl ihrer Subdelegatorum, einen beſonders ſorgſamen Bedacht dahin zu nehmen, damit keine andere, als ſolche Perſonen hiezu gelangen mögten, welche, nebſt erforderlicher ſonſtiger Wiſſenſchaft, des Cameral-Prozeßes und Styli hinlänglich kundig ſeyen, und von deren Juſtiz-Eifer und Redlichkeit ſich ein gleich durchgehendes zur Handhabung guter Ordnung beförderliches Verfahren hoffen laſſe; wie dann ſelbe ſodann auch bey der Viſitation nicht nur auf die erforderliche hinlängliche Wiſſenſchaft und Fähigkeit der Cameral-Perſonen, ſondern auch darauf ſehen werden, ob ſolche in ihren Amtsgeſchäften einen von keinen Nebenabſichten geleiteten Juſtiz-beförderlichen Willen beweiſen, ſich an die vorgeſchriebene Ordnung halten, und an dem Fleis in der Arbeit nicht ermangelt haben.

1.

Hätten gegen den eigentlichen Innhalt dieſes Punkts das mindeſte nicht zu erinnern.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich. Meklenburg Schwerin.
Burgund. ――――― Güſtrow.
Eichſtädt. Schwerin.

Coſtanz.	Nomeni.
Paderborn.	Aremberg.
Baſel.	Dietrichſtein.
Chur.	Auersberg.
Ellwangen.	Fürſtenberg.
Johanniter Meiſter.	Schwarzenberg.
	Lichtenſtein.
	Thurn und Taxis.
	Schwäbiſche Grafen.
Den 21. Julii 1766.	
Paſſau.	Bayern.
Kempten.	Leuchtenberg.
	Wetterauiſche / Fränkiſche } Grafen.
Den 28. Julii 1766.	
Münſter.	Brandenburg Onolzbach.
	Henneberg.
Den 8. Auguſt 1766.	
Fulda.	Sachſen Gotha.
	— — Altenburg.
	Lobkowiz.
	Würtemberg.
	Mömpelgard.
	Baaden Durlach.
	—— Hochberg.
	Pfalz Lautern.
	—— Simmern.
	—— Neuburg.
	—— Veldenz.
Den 23. Martii 1767.	
Schwäbiſche Prälaten.	Baaden Baaden.
	Sachſen Weimar.
	— — Eiſenach.
	Razeburg.
	Naſſau Siegen Hadamar.
	—— —— Dillenburg.

2.

Verſtehe ſich von ſelbſten, daß zu dieſem groſſen Werk gelehrte, auch in praxi Camerali wohlgeübte vernünftige Männer ſubdelegirt werden müßten.

Den 4. Julii 1766.

Teutſchmeiſter.
Speyer.
Weiſſenburg.

Den 23. Martii 1767.

Lüttich. Wolfenbüttel.

3.

Die Erziehung des bey dieſer Viſitation ſich vorgeſezten Endzwecks komme hauptſächlich auf die genaueſte Beobachtung dieſes Punkts an.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

Den 23. Martii 1767.

Hildesheim.

4.

Das in dieſem Punct Erinnerte hätte man ſich geſammter Hand empfohlen ſeyn zu laſſen.

Den 4. Julii 1766.

Worms.
Prüm.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
——— Calenberg.
——— Grubenhagen.
Verden.
Sachſen Lauenburg.
Salm.

Den 21. Julii 1766.

Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinter-Pommern.
Minden.
Camin.
Oſtfriesland.

5. Es

5.

Es verſtehe ſich von ſelbſten, daß ein Subdelegatus eine Subdelegations-vollmacht von mehreren deputirten Ständen nicht übernehmen könne.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.

6.

Ad Majora.

Den 4. Julii 1766.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.
Corvey.
Rheiniſche Prälaten.
Vor-Pommern.
Schwarzburg.

Den 21. Julii 1766.

Freiſingen.
Regensburg.
Lübeck.
Brixen.
Baaden Baaden.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.
Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

Den 23. Martii 1767.

Holſtein Glückſtadt.

7.

Tacent.

Salzburg.
Speyer.
Straßburg.
Berchtolsgaden.
Schwäbiſche Prälaten.
Baaden Durlach.
—— Hochberg.
Holſtein Gottorp.
Weſtphäliſche Grafen.

8. Va-

8.

Vacant.

Vlſanz.	Pfalz Zweybrücken.
Oßnabrück.	Sachſen Coburg.
	Brandenburg Culmbach.
	Savoyen.
	Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8ten Auguſt 1766. beſaget:

Hierzu ſolche tapfere, geſchickte, gewiſſenhafte, und des Cameralproceſſes wohl erfahrne Subjekte, auserſehen werden mögten, von deren Fleiß, Geſchicklichkeit und Redlichkeit man ſich einen guten Erfolg verſprechen könne.

AD DELIBERANDUM XXVI.

Werden, wann einmahl die Cameral-Viſitation ihren Fortgang gewinnet, verſchiedene Anfragen, und bey der Reichsverſammlung zu erörternde Berathſchlagungspunkte vorfallen, die keinen langen Verſchub leiden, dahero, wann anderſt dieſes löbliche Werk in ſeinem Fortgang nicht gehindert werden ſoll, es nöthig ſeyn wird, daß die Comitial-Geſandtſchaften ſich mit General-Inſtruktionen verſehen, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen, und ohne weitere Anfrage zu denen vorfallenden Materien zu ſchreiten.

I.

Haben bey dem eigenen Innhalt dieſes Puncts nicht das mindeſte zu erinnern.

Den 4. Julii 1766.

Oeſterreich.
Burgund.
Worms.
Eichſtädt.
Coſtanz.
Baſel.
Chur.
Ellwangen.
Johanniter Meiſter.
Prüm.

Meklenburg Schwerin.
——— Güſtrow.
Schwerin.
Nomeni.
Aremberg.
Salm.
Auersberg.
Fürſtenberg.
Schwarzenberg.
Lichtenſtein.
Thurn und Taxis.

Den 21. Julii 1766.

Wetterauiſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Salzburg.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Lobkowiz.

Den 23. Martii 1767.

Berchtolsgaden. Baaden Baaden.
Hildesheim. Braunſchweig Wolfenbüttel.
Schwäbiſche Prälaten.

2.

Die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß den Comitialgeſandſchaften eine Generalinſtruction ertheilet werde, auf die keinen langen Aufſchub leidende Anfragen, eine ſchlüſſige Verbeſcheidung abgeben zu können.

Den 4. Julii. 1766.

Teutſchmeiſter.
Paderborn.

Den 28. Julii 1766.

Fränkiſche Grafen.

3.

Seyen zu einer ſolchen Generalinſtruction nur in den keinen Verzug leidenden Berichts- und Anfragspuncten verſtanden.

Den 8. Auguſt 1766.

Sachſen Gotha.
— — Altenburg.

4.

Seye zu einer ſolchen Generalinſtruktion nur in den zwey Fällen verſtanden, wann der Gegenſtand keinen Verzug leide, oder wann durch Rückfrage an die deputirten Stände das Geſchäft in einen Stillſtand gerathen könnte.

Den 28. Julii 1766.

Münſter.

5.

Eine derley Endſchlieſſung wäre jedoch nur proviſorié zu faſſen.

Den 28. Julii 1766.

Brandenburg Onolzbach.

6.

In Anſehung der keinen Verzug leidenden Berathſchlagungen, werde diesorts an Abgebung der Stimme, und Mitwürkung kein Aufenthalt erſcheinen.

Den 4. Julii 1766.

Speyer.
Weiſſenburg.

Sachſen Weimar.
——— Eiſenach.

Den 21. Julii 1766.

Bayern.
Leuchtenberg.
Weſtphälliſche Grafen.

Den 28. Julii 1766.

Henneberg.

Den 8. Auguſt 1766.

Baaden Durlach.
— — Hochberg.

7.

Beruhe auf der geſezmäſſigen Verhältnuß und Anwendung.

Den 8. Auguſt 1766.

Fulda.

8.

Dieſes Deliberandum könne bis zur künftigen Activitaet der Viſitation ausgeſtellt werden.

Den 4. Julii 1766.

Heſſen Darmſtadt.

Den 23. Martii 1767.

Heſſen Caſſel.
—— Hersfeld.

9.

Könnten ſich nicht entſchlieſſen zu der Ertheilung einer unbeſchränkten Vollmacht in dieſer wichtigen Sache.

Den

Den 8. Auguſt 1766.

Würtemberg.
Mömpelgard.

Den 23. Martii 1767.

Razeburg.

10.

Behalten ſich ulteriora bevor.

Den 8. Auguſt 1766.

Pfalz Lautern.
—— Simmern.
—— Neuburg.
—— Veldenz.

Den 23. Martii 1767.

Freiſingen.
Regensburg.

11.

Tacent.

Straßburg.
Lüttich.

Bremen.
Braunſchweig Zell.
—— —— Calenberg.
—— —— Grubenhagen.
—— —— Verden.
Sachſen Lauenburg.
Magdeburg.
Halberſtadt.
Hinterpommern.
Minden.
Oſtfriesland.
Holſtein Gottorpp.
Hohenzollern.

12.

Ad Majora.

Bamberg.
Würzburg.
Trient.

Vor-Pommern.
Schwarzburg.
Schwäbiſche Grafen.

 Corvey.

Bayerische Staatsbibliothek München

Corvey.
Rheiniſche Prälaten.

Den 21. Julii 1766.

Lübeck.
Brixen.

Den 28. Julii 1766.

Augsburg.

Den 8. Auguſt 1766.

Kempten.
Holſtein Glückſtadt.

Den 23. Martii 1767.

Naſſau Siegen Hadamar.
—— —— Dillenburg.

13.

Vacant oder abweſend.

Biſanz.
Oßnabrück.
Pfalzzweybrücken.
Sachſen Coburg.
Brandenburg Onolzbach.
Holſtein Glückſtadt.
Savoyen.
Anhalt.

Das Reichsgutachten vom 8. Auguſt 1766. beſaget:

Daß man in dieſem gemein erſprießlichen, und hochangelegenen Geſchäfte, die durch weitere Berathſchlagungen noch zu erledigende Puncte, auch mit patriotiſchem Eifer, und nach Maaßgabe der vorhandenen Geſeze, zu einem baldigen gedeihlichen Schluß zu bringen, und ſolchen ſodann Kaiſerlicher Majeſtät ebenmäſſig allergehorſamſt vorzulegen, möglichſt bedacht ſeyn werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schema votorum Wie diese in dem Reichsfürstenrath, über die Visitationssache des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts, unterm 4. 21. und 28. Julii, dann 8. August 1766. und 23. Martii 1767. sind abgelegt worden, und zwar Ad Deliberandum I. Scheinet das dienlichste zu seyn, wann bey dermaliger visitatione extraordinaria nach Maaßgab des jüngern Reichsabschieds, und der damit übereinstimmenden Kaiserl. Wahlkapitulation

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1767]

4 J.publ.g. 1023 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517027-1
VD18 14586649